

## Jurisprudenz und Soziologie

Die Zusammenarbeit in einem konkreten Rechtsfall

von Kurt Lüscher

### Gliederung

- A. *Traditionelle Formen der Zusammenarbeit*
- B. *Der konkrete Fall*
- C. *Medienwissenschaftliche Grundlagen*
  - I. Übersicht
  - II. Zuschauer- oder Rezipientenforschung
  - III. Kommunikatorforschung
  - IV. Inhaltsanalyse
  - V. Ansätze zur theoretischen Integration
- D. *Anwendung auf den Fall*
- E. *Die Rezeption durch das Gericht*
  - I. Einzelne Sachverhalte
  - II. Grundsätzliche Probleme
- F. *Medienrechtliche und medienpolitische Implikationen*
- G. *Folgerungen für zukünftige Zusammenarbeit*

In: Kübler F. (Hrsg.)  
Medienwirkung und Medienverantwortung  
Baden-Baden: Nomos 1975

## A. Traditionelle Formen der Zusammenarbeit

Das Verhältnis zwischen Jurisprudenz und Soziologie wird vornehmlich im Bereich der akademischen Rechtssoziologie behandelt. Demgegenüber ist der Beizug eines Soziologen in einem konkreten Rechtsfall, der zur gerichtlichen Entscheidung ansteht, ungewöhnlich und für alle Beteiligten neu<sup>1</sup>. Welche Probleme stellen sich bei der praktischen Zusammenarbeit? Worin bestehen die Bedingungen eines für beide Teile, die Betroffenen und die Öffentlichkeit akzeptablen Zusammenwirkens? Welche Einsichten über das gegenseitige Verhältnis lassen sich aus dem Lebach-Fall gewinnen? Es wird sich zeigen lassen, daß gerade anhand eines konkreten Falles die Verkrampfung gelockert werden kann, die oft zwischen Jurisprudenz und empirischen Sozialwissenschaften, insbesondere Soziologie herrscht, weil der strikten Forderung vieler Juristen, die Soziologie – wenn sie überhaupt berücksichtigt werden solle – sei strikt nur als »Hilfswissenschaft« zu behandeln, auf seiten der meisten Soziologen in erster Linie das Interesse an der Ideologiekritik des Rechtes und der Rechtsprechung gegenübersteht<sup>2</sup>.

1 Bezeichnenderweise findet sich auch in der umfangreichen Bibliographie im Anhang des Sonderheftes der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie »Studien und Materialien zur Rechtssoziologie« (hrsg. von E. E. Hirsch und M. Rehbinder, 1967) keine Rubrik, die sich auf diese Form der Kooperation bezieht.

2 Letzteres belegen beispielhaft zwei neuere Publikationen von Soziologen, die aus unterschiedlichen Lagern der Soziologie stammen, nämlich R. Lautmann, Soziologie vor den Toren der Jurisprudenz 1971 (aus der Sichtweise der stark am Neo-Marxismus orientierten »kritischen Theorie«) und K. D. Opp, Soziologie im Recht, 1973 (der dem aus dem Neopositivismus und der Sprachphilosophie hervorgegangenen kritischen Rationalismus nahesteht). Der ideologiekritische Impetus findet sich auch bei älteren Ansätzen, insbesondere bei Th. Geiger (Vorstudien zu einer Soziologie des Rechtes, 1964). – Eine wesentlich reserviertere Haltung nimmt N. Luhmann, Rechtssoziologie (2 Bde.), 1972 ein, die interessante Konsequenzen für sein Verständnis von »Rechtssystem und Rechtsdogmatik« (1974) hat, auf die noch zurückzukommen sein wird.

Die ältere Literatur über Rechtssoziologie und die Versuche der enzyklopädischen Umschreibung des Gebietes behandeln eingehend die Frage der durch die Soziologie ausgeübten Kritik am Recht (z. B. Ph. Selznick, The Sociology of Law, in: International Encyclopedia of the Social Sciences, 1969, Band 9, S. 50–59) und das Problem der Eigenständigkeit dieser Disziplin (E. Fechner, Rechtssoziologie, in Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, 1956, Bd. 8, S. 762–768).

Sehr kritisch ist aus juristischer Sicht W. Naucke (Über die juristische Relevanz der Sozialwissenschaften, 1972). Und resigniert meint G. Struck (Rechtswissenschaft und Soziologie, in: D. Grimm [Hrg.] Rechtswissenschaft und Nachbarwissenschaften, 1973) »... daß Soziologie ein Luxus derjenigen Forscher und Studenten bleiben wird, die bereit sind, sich in Gegensatz zu den Anforderungen der Praxis als Richter, als Examenskandidat und als Prüfer zu setzen. Es bleibt zu hoffen, daß dieses Einfallstor moderner juristischer Methode mit der Zeit breiter wird, aber die hochschulpolitische Entwicklung geht in die entgegengesetzte Richtung. Der Ruf nach Kooperation bleibt weiterhin hilfloser Appell« (S. 29).

Bisher ist es am ehesten im Bereiche des Strafrechtes zu einer auf praktische Sachverhalte bezogenen Erörterung des Verhältnisses von Rechtsprechung und Sozialwissenschaften gekommen<sup>3</sup>. Demgegenüber sind grundrechtliche Problemstellungen kaum konkret angegangen worden, wengleich hier in besonderem Maße eine Durchdringung der gegenseitigen Kompetenzen und Interessen vorliegt, treten dabei doch die Grundstrukturen der institutionellen Regelung des Verhältnisses von Person und Gesellschaft am klarsten zutage, eine Thematik, die für die Soziologie ebenfalls zentral ist<sup>4</sup>. Im Fall Lebach stellte sich allgemein gesprochen das Problem, wie das in den Grundrechten institutionalisierte Gleichgewicht von Persönlichkeitsentfaltung und freier Information der Öffentlichkeit durch die Möglichkeiten einer technologischen Innovation, dem Fernsehen, unter Umständen beeinträchtigt werden kann.

#### B. *Der konkrete Fall*

Wie das Gericht die durch das Fernsehen geschaffene Problematik sah, läßt sich zunächst aus den Fragen erschließen, die es dem Sachverständigen stellte<sup>5</sup>. Mit der ersten Frage wünscht es eine allgemeine Aufklärung, wie solche Fernsehsendungen vom Standpunkt der Sozialpsychologie und der Kommunikationswissenschaften zu beurteilen sind. Es erwartet offensichtlich vom Sachverständigen eine Skizze des Rahmens, in dem sich die Ausführungen bewegen. Als Bezugspunkte werden Sozialpsychologie und Kommunikationswissenschaft genannt. Diese Nennung von Disziplinen ist, wie eine entsprechende Nachfrage bei der Annahme des Auftrages ergeben hat, nicht restriktiv zu verstehen. Gemeint sind alle relevanten Sozialwissenschaften, wobei es dem Gericht wesentlich auf die Verwendung empirischer Forschungsergebnisse ankommt<sup>6</sup>.

Dies bestätigen auch die folgenden Fragen. Die zweite und dritte beziehen sich auf Wirkungen einer bestimmten Art von Sendungen. Es ist wichtig zu sehen, daß das Gericht eine Generalisierung vornimmt, wenn es von einer bestimmten Art, also von einem Typ von Sendungen spricht. Damit erkennt

<sup>3</sup> Siehe z. B. *Opp* a.a.O. S. 83–110 und die dort angegebene Literatur, sowie *Hirsch* und *Rehbinder* a.a.O. S. 394.

<sup>4</sup> Daß darin ein Ansatzpunkt für soziologische Theorie gesehen werden kann, hat bereits *G. Simmel* in seinem Exkurs über das Problem »Wie ist Gesellschaft möglich?« brillant gezeigt (Soziologie, 5. Aufl. 1968, S. 21–31).

<sup>5</sup> Siehe S. 145.

<sup>6</sup> Empirie bedeutet hier die systematische Beobachtung von Sachverhalten mit methodischen Mitteln, die eine intersubjektive Überprüfung der Ergebnisse ermöglicht.

das Gericht richtig die Möglichkeiten der Sozialwissenschaften, vermutlich in Analogie zur eigenen Art des Schließens vom Einzelfall auf das Allgemeine. Schwierigkeiten ergeben sich hingegen mit dem Terminus Wirkungen. Er entstammt dem Alltag und erweckt Assoziationen zu einem alltäglich verkürzten, und im wesentlichen an der Technik orientierten Verständnis von Ursache und Wirkung. Auch das Bundesverfassungsgericht deutet mit der vierten Frage an, daß es dem naiven Ursache-Wirkungsmodell mißtraut. Es erkundigt sich, ob allenfalls allgemein bestehende Zusammenhänge durch intervenierende Faktoren beeinflußt werden. Sie beziehen sich auf den Zeitpunkt der Sendung. Darin schimmert die Auffassung durch, eine solche Sendung sei von ihrer Vor- und Nachgeschichte her zu begreifen. Hierin ergibt sich, wie wir noch sehen werden, eine hohe Übereinstimmung mit der mediensoziologischen Sichtweise. Auch die zweite Teilfrage bedeutet eine Konkretisierung in bezug auf sozial relevante Sachverhalte. Gefragt wird, ob vielleicht die Zuschauer in der näheren Heimat des Dargestellten eine höhere Aufmerksamkeit zeigen und ob sie vielleicht weniger leicht vergessen.

Wahrscheinlich wäre es besser, von Auswirkungen oder Folgen zu sprechen, um die genannte falsche Assoziation zu vermeiden. Konkret handelt es sich um Verhaltensweisen und um Einstellungen, die auch davon abhängen, in welchen Zusammenhängen und von wem eine Sendung der genannten Art rezipiert wird. Das Gericht selbst unterscheidet zwischen dem dargestellten verurteilten Täter, dem Fernsehpublikum und – in Frage vier indirekt – den Personen in der engeren Heimat.

Erwähnenswert ferner ist der Einschub in Frage drei: Die Wirkungen solcher Sendungen interessieren auch im Hinblick auf das Fernsehpublikum »allgemein«. Dies dürfte sich auf die vom Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) in den Vorinstanzen nachdrücklich vorgetragene präventive Wirkung solcher Sendungen beziehen, wodurch sie nach Ansicht des ZDF auch gesellschaftlich legitimiert werden<sup>7</sup>. Überdies zeigt die Frage, daß sich das Gericht bewußt ist, welche Tragweite sein Urteil medienrechtlich und folglich medienpolitisch haben wird.

Hervorragendstes Merkmal dieser Fragestellung ist ihre Offenheit. Sie drängt den Gutachter in keiner Weise in die Rolle einer simplen »wissenschaftlichen Hilfskraft«, die schlicht Informationen beizubringen hat, ohne sich um ihre Verwertung und die Zusammenhänge zu kümmern. Im Gegenteil, es ist Raum für eine umfassende Beurteilung des Sachverhaltes, allerdings nicht desjenigen, den das Gericht letztlich zu beurteilen hat, näm-

<sup>7</sup> Siehe die Aufzählung in der Stellungnahme S. 153 f.

lich die Abwägung zwischen Persönlichkeitsrecht und Pressefreiheit, sondern jener sozialen Gegebenheiten, deren von der einen Partei behaupteter Eintritt zu einer Verletzung des in der Resozialisierung konkretisierten Rechtes der Persönlichkeit führen würde.

Durch die Ausführlichkeit und die Gliederung der Fragen wird für den Sachverständigen ersichtlich, welches der Stellenwert seiner Aussagen ist. Nicht unwichtig hierbei ist auch ihre umfassende Dokumentation mit den Unterlagen aus den vorinstanzlichen Verfahren. Die Offenheit der Fragestellung, durch keinerlei weitere Auflagen wie beispielsweise zwingende Vorschriften über die Dauer der mündlich vorzutragenden Stellungnahme eingeengt, schafft ein Klima der Kooperation, die auf das eine Ziel gerichtet ist, das Gericht und Sachverständiger gemeinsam anstreben, nämlich zu einem Ergebnis zu kommen, das »gerecht« ist und dem heutigen Stand des Wissens entspricht.

Die »kooperative« Haltung hat eine reale Grundlage in der zu lösenden Aufgabe selbst. Weder das Gericht noch der Sachverständige können mit absoluter Gewißheit voraussagen, welches der tatsächliche Ablauf der Ereignisse sein wird. Von beiden wird eine Prognose verlangt. Beide müssen darum hypothetisch die eine oder die andere Variante des Urteils vorwegnehmen und sich überlegen, wie die Kette der Handlungen abläuft, bis ein hypothetisch angenommenes Ziel erreicht ist, beispielsweise die vom Beschwerdeführer beanspruchte Resozialisierung<sup>8</sup>. Wird dieser Anspruch rechtlich anerkannt, so stellt sich das Problem, ob und in welchem Ausmaß, das heißt bis zu welcher Beeinträchtigung der Rechte eines anderen, er geschützt werden kann. Das Risiko eines Fehlurteils liegt – soziologisch gesprochen – für das Gericht darin, daß es den Schutz der Persönlichkeit in einer Weise garantiert, die nicht nötig ist und die darum der Gegenpartei übermäßige Kosten verursacht und überdies die Konsequenz haben kann, daß das Informationsrecht der Öffentlichkeit beeinträchtigt wird, weil künftig gewisse Arten von Fernsehsendungen unterbleiben werden.

Das Gericht muß mögliche Zuordnungen von partikularen Sachverhalten und generellen rechtlichen Regelungen vornehmen<sup>9</sup>. Ein ähnliches Zuordnungsproblem besteht für den Soziologen. Er findet in der vorhandenen Literatur keine Ergebnisse von Forschungen, die genau den Sachverhalt

<sup>8</sup> Diese »pragmatische« Sicht eines Rechtsfalles wird auf S. 106 ff. ausführlich erörtert.

<sup>9</sup> Zur Problematik der Zuordnung siehe die empirische Studie von V. K. Dibble, *What Is and What Ought to Be: A Comparison of Certain Characteristics of The Ideological and Legal Styles of Thought*, in: *American Journal of Sociology* 79 (1973), 511–549.

betreffen. Er muß ebenfalls eine Art Subsumtion versuchen. Dabei stützt er sich in erster Linie auf den theoretischen Rahmen seiner Arbeit. Dieser bildet die Systematik, in der konkrete Sachverhalte eingeordnet werden können. Hierbei besteht wiederum mehr oder weniger große Unsicherheit, nämlich erstens, ob die gewählte Theorie für den Sachverhalt zutreffend ist und – zweitens – ob die empirische Evidenz, die im Hinblick auf einzelne Sachverhalte vorhanden ist, richtig interpretiert wird.

*Hoffmann-Riem* vertritt die Auffassung, daß das Gericht sich intensiv mit den Folgen seiner Entscheidung beschäftigen mußte<sup>10</sup>. Man kann sie in zwei Bereichen sehen, nämlich den Folgen für die unmittelbar Beteiligten und den Folgen aus der präjudizierenden Wirkung des Urteils. Allerdings meint er, daß das Gericht vom Sachverständigen nur Aufschlüsse über die ersteren wünschte<sup>11</sup>. Demgegenüber ist bereits angedeutet worden, was noch weiter auszuführen sein wird, daß er als Sozialwissenschaftler zwangsläufig auch Mutmaßungen über die mittelbaren Folgen anstellen muß<sup>12</sup>. Dies wird besser verständlich, wenn die Arbeitsinstrumente der sozialwissenschaftlichen Medienforschung vorgeführt worden sind.

### C. Medienwissenschaftliche Grundlagen

#### I. Übersicht

Vorläuferin der Medienforschung ist die Rhetorik<sup>13</sup>. Im Rahmen der Geisteswissenschaften entwickelte sich im ausgehenden 19. Jahrhundert die Publizistik als ein mehr oder weniger eigenständiges Gebiet<sup>14</sup>. Den Durchbruch zu einer empirischen Forschungsrichtung, die sich nicht nur geisteswissenschaftlicher, sondern vorab psychologischer und sozialwissenschaftlicher Methoden bediente, erfolgte mit dem Aufkommen des Radios. Das Fernsehen brachte einen weiteren Aufschwung. Von einer eigenständigen

<sup>10</sup> Siehe S. 24.

<sup>11</sup> Siehe S. 25.

<sup>12</sup> Siehe S. 108.

<sup>13</sup> In welchem Ausmaß die moderne Medienforschung in der Rhetorik wurzelt, hat kürzlich K. Merten anhand einer originellen Analyse der bekannten Lasswell-Formel (»Who Says What In Which Channel To Whom With What Effect«) gezeigt: *Vom Nutzen der Lasswell-Formel – oder Ideologie in der Kommunikationsforschung*, in: *Rundfunk und Fernsehen* 22 (1974), 143–165, insbesondere 146.

<sup>14</sup> Einen anregenden, allerdings spekulativen Überblick bietet *Harry Pross*, *Medienforschung*, o. J. (1973) S. 21–80.

Disziplin zu sprechen ist indessen irreführend<sup>15</sup>. Viel realistischer ist es, in den Medien eine soziale Problematik zu sehen, die von verschiedenen Disziplinen je nach Thema einzeln oder kooperativ untersucht wird. Ebenfalls ist Zurückhaltung mit der Bezeichnung »Wirkungsforschung« geboten, denn die Medien sind gleichzeitig Ursache und Wirkung: Von ihnen können Impulse, mitunter auch Veränderungen des sozialen Lebens ausgehen, umgekehrt sind sie selbst das Ergebnis eines komplexen arbeitsteiligen Zusammenwirkens einer Vielzahl gesellschaftlicher Faktoren<sup>16</sup>.

Die Frage nach den Wirkungszusammenhängen ist besonders dornenvoll, und in der Art der Antworten unterscheidet sich das vorwissenschaftliche, alltägliche Verständnis vom wissenschaftlichen. Wenngleich nach den Ansichten der modernen Wissenssoziologie alltägliche und wissenschaftliche Arten des Denkens keine unüberwindbaren qualitativen Gegensätze darstellen, sondern ineinander übergehen<sup>17</sup>, bedarf doch die Redeweise von Wirkungen der Medien näherer Abklärung, was am besten anhand eines Beispiels geschieht, das die öffentliche Diskussion immer wieder erregt, nämlich das Thema der Gewalt im Fernsehen<sup>18</sup>.

Bewirkt die Darstellung von Brutalität auf dem Bildschirm eine Brutalisierung des Alltags? Bezeichnenderweise ist nur selten von einer einzelnen Sendung die Rede. Man spricht von der Darstellung von Gewalt im Fernsehen schlechthin und stellt sie sich als eine Kraft vor, die auf eine Weise auf individuelles Verhalten einwirkt, die – aggregiert – als eine Zunahme der Kriminalität festgestellt werden kann.

Will man diesen Zusammenhang näher ergründen, so ist es notwendig, ein Maß für Gewalt zu entwickeln, das mit anderen Maßen für individuelles und kollektives aggressives Verhalten, u. a. Kriminalität in Beziehung gesetzt wird<sup>19</sup>. Ergibt sich eine positive Korrelation, darf indessen noch

nicht auf eine kausale Abhängigkeit geschlossen werden. Das ist erst möglich, wenn eine Erklärung für den Zusammenhang geboten wird.

In diesem Beispiel sind die ablaufenden Lernprozesse zu erklären. Der Hinweis auf Imitation allein genügt nicht. Vielmehr sind die Prozesse kognitiver Wahrnehmung und die Zusammenhänge zwischen Kognition und Emotion zu ermitteln. Wesentlich ist in allen Lernprozessen die Belohnung von Verhaltensweisen. Dadurch kommt die soziale Umgebung ins Spiel<sup>20</sup>. Sind – vorzugsweise durch experimentelle Untersuchungen – diese Zusammenhänge geklärt, stellen sich aus der Beobachtung des Verhaltens in der natürlichen Umgebung weitere Fragen<sup>21</sup>. Nicht alle Individuen sehen im gleichen Umfang fern, auch bestehen Unterschiede in der Präferenz für bestimmte Sendungsarten. Zwar mag es für einzelne klar umschriebene, abgrenzbare Sachverhalte relativ stringente Erklärungen geben<sup>22</sup>. Insgesamt besteht indessen ein Netzwerk von Abhängigkeiten und gegenseitigen Beeinflussungen, wodurch stets zusätzliche Bedingungen geschaffen werden, die bei der Erklärung individuellen und kollektiven aggressiven Verhaltens zu berücksichtigen sind. Das schließt zwar Aussagen über globale Zusammenhänge nicht aus, doch sind sie stets mit einer gewissen Fehlerquelle behaftet. So scheint beispielsweise ein Zusammenhang zwischen dem Ausmaß an gezeigter Gewalt und der Kommerzialisierung von Sendungen zu

15 Damit setzen wir uns allerdings in Gegensatz zu Autoren wie *E. Feldmann*, *Theorie der Massenmedien*, 1972, S. 21 ff.

16 *M. Janowitz*, *The Study of Mass Communication*, in: *International Encyclopedia of the Social Sciences*, 1969, Bd. 3 S. 42.

17 *P. Berger und Th. Luckmann*, *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit*, 1969.

18 Ein knapper Überblick über die Literatur und eine wissenssoziologische Interpretation, warum das Thema der Gewalt so sehr das öffentliche Interesse zu beanspruchen vermag, wird versucht in *K. Lüscher*, *Gewalt im Fernsehen – Gewalt des Fernsehens*, in: *F. Neidhardt* (Hrsg.), *Aggressivität und Gewalt in unserer Gesellschaft*, 1973, S. 83–104.

19 Die empirischen Schwierigkeiten liegen auch in einer verlässlichen Kriminalstatistik, da, wie man weiß, die Dunkelziffern nach Straftaten unterschiedlich hoch sind, wie z. B. *H. Popitz*, *Über die Präventivwirkung des Nichtwissens*, 1968, zeigt. – Bei einem zeitlichen Vergleich kommen noch die Auswirkungen möglicher Veränderungen in der Erfassung der Straftaten hinzu. U. a. wegen dieser Schwierigkeiten zur

statistischen Erfassung gewalttätigen Verhaltens wird in den meisten Untersuchungen ein Maß für aggressives Verhalten entwickelt, für das man sich auf Beobachtungsdaten in experimentellen Situationen oder auf Angaben von Eltern und Kameraden stützt, oder aber man mißt die Bereitschaft zur Aggressivität in Form von Persönlichkeitstests. Vergl. hierzu die Sammlung von Untersuchungsberichten aus einem großen, vom U.S. Gesundheits-, Ernährungs- und Wohlfahrtsministerium initiierten Forschungsprogramm »*Television and Social Behavior*«:

*G. A. Comstock und E. A. Rubinstein* (Hrg.), *Media Content and Control* (Bd. I).

*J. P. Murray, E. A. Rubinstein und G. A. Comstock* (Hrg.), *Television and Social Learning* (Bd. II).

*G. A. Comstock und E. A. Rubinstein*, *Television and Adolescent Behavior* (Bd. III).

*E. A. Rubinstein, G. A. Comstock und J. P. Murray* (Hrg.), *Television in Day-to-Day Life: Patterns of Use* (Bd. IV).

*G. A. Comstock, E. A. Rubinstein und J. P. Murray* (Hrg.), *Television's Effects: Further Explorations* (Bd. V).

Alle 1972/73.

20 Eine gute, verständliche Darstellung der sozialpsychologischen Forschung bieten: *H. Kellner und I. Horn*, *Gewalt im Fernsehen 1971. Eine fundierte Verallgemeinerung über die Auswirkungen auf die amerikanischen Kinder wagt U. Bronfenbrenner*, *Erziehungssysteme. Kinder in den USA und der Sowjetunion*, 1972, S. 94–112.

21 Die besondere Bedeutung der oben erwähnten Untersuchungen »*Television and Social Behavior*« besteht darin, daß erstmals in großem Rahmen das Verhalten in der natürlichen Umgebung untersucht wurde.

22 Siehe z. B. *Berelson und Steiner* a.a.O. S. 541–554.

bestehen, was u. a. mit der formalen Dynamik zusammenhängt<sup>23</sup>. Ferner kann die Evidenz ausreichen, um eine bestimmte Hypothese mit einiger Gewißheit zurückzuweisen, wie dies heute von der überwiegenden Mehrheit der Forscher in bezug auf die sogenannte Katharsis-These getan wird, gemäß der die Darstellung von Gewalt zu einem Abbau natürlicher quasi triebhafter aggressiver Bedürfnisse führe, mithin also das reale aggressive Verhalten mindere<sup>24 25</sup>.

Die stete Dynamik gesellschaftlichen Lebens schließt indessen die Möglichkeit aus, ein für allemal gültige Gesetze zu formulieren, sie verbietet darum die Reifikationen sozialer Sachverhalte, wie dies in der Redeweise geschieht, die »das Fernsehen« als »die Ursache« der Zunahme von Gewalt bezeichnet<sup>26</sup>. Wohl aber können wechselseitige Abhängigkeiten festgestellt und erklärt werden.

Die Unmöglichkeit, komplexe Sachverhalte des realen Lebens kausal zu erklären, ist im sozialen Bereich besonders offensichtlich. Sie besteht prinzipiell aber auch im Bereiche der Naturwissenschaften und der Medizin. Sollte man beispielsweise verlässliches über die Wirkungen des Alkohols auf die Fahrtüchtigkeit wissen, mag es vergleichsweise einfacher erscheinen, das Maß des genossenen Alkohols zu messen. Doch eine befriedigende Erklärung für ein bestimmtes Verhalten läßt sich ebenfalls nur annäherungsweise

23 D. G. Clark und W. B. Blankenburg, Trends in Violent Content in Selected Mass Media, sowie: G. Cantor, The Role of the Producer in Choosing Children's Television Content. Beides in: »Television and Social Behavior«, Bd. I, S. 188–258, bzw. 259–289. Die Korrelation ergibt sich, weil im kommerziellen Fernsehen die Zuschauerquote einziger Maßstab des Erfolges ist, die Darstellung von Gewalt aber sich großer Beliebtheit erfreut. Einer der Gründe dürfte darin liegen, daß durch Gewalt relativ rasch Handlungsprobleme gestellt und auch wieder gelöst werden können.

Diese Möglichkeit wiederum ist in Serienproduktionen besonders willkommen, da sie relativ kurze Sendezeiten für die einzelnen Teile aufweist. Überdies wird im amerikanischen Fernsehen der Handlungsablauf regelmäßig unterbrochen, damit Werbespots eingeblendet werden können. Sie stellen ihrerseits Kurzhandlungen dar, und ihre Wirkung muß entsprechend massiv durch die eigentliche Sendung neutralisiert werden, wozu ebenfalls Aggressivität in allen Spielformen ein günstiges Mittel ist.

24 Siehe die Diskussion: Television and Aggression, in: Television and Social Behavior, Bd. V, S. 351–375.

25 Die wesentlich seltener untersuchte, aber nicht minder wichtige Frage, ob Kinder durch Fernsehen prosoziales Verhalten erlernen können, behandeln aufgrund eigener Untersuchungen: L. K. Griedroch und A. H. Stein, Aggressive and Prosocial Television Programs and the Natural Behavior of Preschool Children, in: Monographs of the Society for Research in Child Development 38 (1973), S. 1–64.

26 Die Reifikation sozialer Systeme, das heißt eine Redeweise von der Gesellschaft (oder einer gesellschaftlichen Institution) als sei sie ein handelndes Individuum, ist eine in der Soziologie immer wieder beanstandete Untugend, die leicht zu falschen Schlüssen und Einsichten führt; bisweilen wird auch von Hypostasierung gesprochen.

geben, und im Grunde genommen muß man, wenn die genannten Zusammenhänge genau zu bestimmen sind, auf Theorien zurückgreifen, die die physiologischen Reaktionen erklären, die nach dem Genuß von Alkohol ablaufen. Weiterhin gilt es, die Zusammenhänge zwischen physiologischen und psychischen Reaktionen zu erfassen. Auch hier muß zwangsläufig ein simples kausales Verständnis einer differenzierteren Betrachtung weichen, die Interdependenzen zwischen einzelnen Faktoren und einzelnen Bereichen berücksichtigt und der Möglichkeit Rechnung trägt, daß es individuelle Unterschiede gibt und in der alltäglichen Realität neue Faktoren relevant werden können.

In den meisten medienwissenschaftlichen Forschungsübersichten und Lehrbüchern werden drei Bereiche unterschieden, nämlich die Zuschauer – oder Rezipientenforschung, die Kommunikatorforschung und die Aussagenforschung oder Inhaltsanalyse<sup>27</sup>. Sie haben indessen eine unterschiedliche Geschichte, was mit ihrer dominanten Lokalisierung in den einzelnen Wissenschaften und mit dem unterschiedlichen Verwendungszweck zusammenhängt. Medienforschung ist ein Gebiet, in dem sich verschiedene Disziplinen bewegen, insbesondere Psychologie, Sozialpsychologie, Soziologie, Politikwissenschaft, Ökonomie, Geschichte, Linguistik und Literaturwissenschaft. Hinzu kommen die technisch-naturwissenschaftlichen Interessen. Die interdisziplinäre Integration hat hier wie anderswo keinen hohen Grad erreicht. Sie ist mehr Postulat denn Realität.

Die moderne Medienforschung umfaßt – wie alle empirisch orientierten Sozialwissenschaften – mithin mehrere miteinander eng verflochtene Komponenten. Die eine bildet die systematische, intersubjektiv valide Methoden benutzende Beobachtung. Durch ein einzelnes Projekt kann immer nur ein beschränkter Ausschnitt der sozialen Realität erfaßt werden, wobei dieser im mikrosozialen Bereich (wie das Verhalten in der Familie), im makrosozialen Bereich (wie Indikatoren gesellschaftlichen Medienkonsums) oder in der Verflechtung dieser beiden Bereiche (wie im Falle soziologischer Sozialisationsforschung)<sup>28</sup> liegen kann. Die andere Komponente ist die systematische, die Regeln moderner Logik und Wissenschaftstheorie beach-

27 Z. B. Janowitz a.a.O.; J. Klapper, The Effects of Mass Communication, 1964; D. McQuail, Towards a Sociology of Mass Communication, 1969; E. Noelle-Neumann und W. Schulz (Hrg.), Publizistik, 1971; D. Prokop (Hrg.), Massenkommunikationsforschung, 1972 ff. (Bis jetzt erschienen: Bd. 1: Produktion, Bd. 2: Konsumtion); A. Silbermann und U. M. Krüger, Soziologie der Massenkommunikation, 1973. – Ein anderer, hier nicht näher auszuführender Ansatz zur Medienforschung liegt bei der generellen Umschreibung von Kommunikation und den hierbei entwickelten Modellen. Eine gute Übersicht bietet die Einleitung von B. Badura und K. Glov (Hrg.), Soziologie der Kommunikation, 1972, S. 9–22.

28 Zum Begriff Sozialisation siehe S. 100.

tende Erklärung der Sachverhalte des sozialen Lebens in diachronischer (d. h. die historische Entwicklung berücksichtigende) und in synchronischer (d. h. die aktuell bestehenden System-Zusammenhänge erfassende) Sicht. Im Idealfall sind »Theorie« und »Empirie« derartig aufeinander bezogen, daß sich die empirische Forschung als Versuch der Bestätigung oder der Falsifikation theoretisch gewonnener Hypothesen versteht. Doch entfalten beide Bereiche oft eine Eigendynamik, wie das im Falle der Medienforschung deutlich wird. Um sie zu verstehen, ist auf eine weitere Komponente der Sozialwissenschaften hinzuweisen, nämlich ihren Bezug zur sozialen Praxis. Alle wissenschaftliche Arbeit ist mit dem Problem ihrer gesellschaftlichen Relevanz und ihrer Verwendung befaßt. Die Besonderheit der Sozialwissenschaften liegt darin, daß sie soziale Wirklichkeit teilweise selbst schaffen, denn sie sind ein Teil des sozialen Lebens, das sie untersuchen. Diese Problematik beschäftigt die Sozialwissenschaften seit ihren Anfängen. Näherer Untersuchungen wert wäre die Frage, in welcher Weise hierin eine enge Verwandtschaft mit der Jurisprudenz besteht, die ebenfalls Realitäten, die sie schafft, nämlich neue Normen (und allenfalls durch Normen induzierte Verhaltensweisen) als Gegenstand künftiger juristischer Abklärungen wiederfindet.

## II. Zuschauer- oder Rezipientenforschung

Die Rezipientenforschung beschäftigt sich mit den Reaktionen der Zuschauer, von denen die erste die ist, in welcher Weise die Medien überhaupt beachtet werden. Die Ermittlung der Zahl der Zuschauer und ihre Gliederung nach Merkmalen wie Alter, Geschlecht, soziale Herkunft usw. war sehr früh, systematisch insbesondere seit der Entwicklung des Radios ein wichtiges praktisches Interesse, das unter den Bedingungen eines kommerziellen Rundfunks akzentuiert wurde<sup>29</sup>. Zur Stellungnahme im Lebach-Fall sind die Zahlen der Zuschauerforschung von Interesse, weil sie vermuten lassen, wie groß die Zuschauerzahlen sind, die aus der Platzierung der Sendung im Programm – an einem Freitagabend – zu erwarten wären.

Die kommerzielle Zuschauerforschung vermittelt über die Qualität der Rezeption keinen Aufschluß. Hierzu sind die Ergebnisse der sozialpsychologischen Forschung über kognitive und emotive Verarbeitung der Medienin-

halte beizuziehen. Einschlägige Forschungsübersichten enthalten eine ganze Serie relativ gesicherter Propositionen, so beispielsweise *Berelson* und *Steiner*, deren allgemeinste Thesen, soweit sie relevant sind, in der Stellungnahme wiedergegeben werden<sup>30</sup>. In Ergänzung hierzu kann man eine Hierarchie von Effekten umschreiben, gemäß der zunächst bestehende Einstellungen verstärkt, hernach latente Einstellungen aktiviert und schließlich neue Einstellungen übernommen werden<sup>31</sup>.

Dies führt zur Frage, welche Faktoren eine Änderung der Einstellungen und Auffassungen zu bewirken vermögen. Eine hervorragende Bedeutung kommt der Glaubwürdigkeit des Kommunikators zu. Entsprechende Einschätzungen bestehen sowohl im Hinblick auf das Medium, und das Fernsehen steht hier an erster Stelle, wie den Träger bzw. die Präsentatoren<sup>32</sup>.

Ferner ist von großer Relevanz für den zu begutachtenden Zusammenhang die Einsicht, daß der soziale Kontext, also die soziale Umgebung, wichtig für die Auswahl und die Beurteilung der Inhalte ist. Die bekannteste These, die in Untersuchungen über die Beeinflussung des Wählerverhaltens entwickelt worden ist, spricht von einem »Two-step-flow of communication«<sup>33</sup>. Ausgangspunkt war die Feststellung, daß die Propaganda durch die Medien, vorab das Radio, nur einen geringen Einfluß unmittelbar auf die Individuen zeigte, was mit der damaligen Einschätzung ihrer Bedeutung schwer zu vereinbaren war. Dies führte zur Vermutung, die Beurteilung der Inhalte durch die Maße der Zuschauer hänge von der Art und Weise ab, wie eine kleine Minderheit von Personen reagiert, die ihrerseits in der Rolle eines Meinungsführers ist. Gegenüber dieser These, die auch Implikationen über die Diffusion von Inhalten wie über die Beeinflussung enthält, wurden theoretisch und empirisch gewichtige Einwände geltend gemacht. Demgemäß erreichen die Medien durchaus den einzelnen Zuschauer, aber die Verarbeitung der Inhalte ist von der Art des Umganges und der spezifischen Auseinandersetzung im intimen Kreis von Primärgruppen wie der Familie und der Freunde abhängig<sup>34</sup>. Damit wird auch auf gruppenspezifische

<sup>30</sup> Siehe S. 147.

<sup>31</sup> *B. Berelson* und *G. Steiner*, *Human Behavior*, 1964, S. 541.

<sup>32</sup> Siehe S. 158.

<sup>33</sup> Vergl. die Darstellung und Kritik der These durch *K. Renckstorf*, Zur Hypothese des »two-step-flow« der Massenkommunikation, in: *Rundfunk und Fernsehen* 18 (1970), S. 314–333.

<sup>34</sup> Die Fernsehnutzung in der Familie behandelt differenziert *P. Hunziker*, *Fernsehen und interpersonale Kommunikation in der Familie*, 1974 (Erscheint in »Publizistik«). Für den Einfluß des unmittelbaren situationalen Kontextes siehe *M. Kohli*, *The Influence of the Situational Context on Children's Reception of a TV Film*. Paper presented to the Congress of the International Association for Mass Communication Research, Leipzig 1974.

<sup>29</sup> *Silbermann* und *Krüger*, S. 59 ff. – *D. Stolte* (Hrg.), *Das Fernsehen und sein Publikum* (1973) ist die neueste Übersicht über die Ergebnisse der Zuschauerforschung in der Bundesrepublik.

Reaktionen hingewiesen, also auf Unterschiede nach sozialem Milieu, nach Schicht usw.

Im konkreten Fall dürfte somit die Rezeption und die nachfolgende Reaktion der sozialen Umgebung des Beschwerdeführers eine andere sein als diejenige von Kreisen und Bevölkerungsgruppen, die weit weg wohnen. Allerdings besteht die Gefahr, daß bei einem allfälligen Umzug des Beschwerdeführers eine künftige soziale Umgebung sich an den Vorfall bzw. dessen Schilderung erinnert.

### III. Kommunikatorforschung

Der wichtigste Grund, warum die Kommunikatorforschung, verglichen mit der Rezipientenforschung, wenig entwickelt ist, liegt im mangelnden Interesse der Produzenten selbst. Kein Theaterdirektor schätzt Beobachter hinter der Bühne. So sehr die Arbeitsteilung fortgeschritten sein mag, die Medienproduktion hat immer noch das Flair einer künstlerischen Tätigkeit. Diese entzieht sich gemäß einer weit verbreiteten Auffassung der wissenschaftlichen Analyse und kann davon auch nicht profitieren. So entfällt das praktische Interesse.

Die meisten Forschungen wurden auf Zeitungsredaktionen durchgeführt<sup>35</sup>; erst in jüngster Zeit sind einige Arbeiten im Bereich des Fernsehens veröffentlicht worden<sup>36</sup>. Parallel dazu wird neuerdings eine engere Zusammenarbeit zwischen Forschung und Produktion gefordert. Eine Variante besteht in anstaltsinterner Forschung, deren Stellung indessen in der Regel schwierig ist und kaum Untersuchungen über den Produktionsprozeß selbst zuläßt.

Die wichtigste Erkenntnis kann in einer formalen Analogie zur These des Meinungsführers gesehen werden; sie betrifft die Rolle des sogenannten »gate-keepers«, womit die durch eine oder mehrere Personen umschriebene Funktion der Auswahl des darzubietenden Stoffes gemeint ist, die unter anderem abhängig ist von den Vorstellungen über das Zielpublikum, wobei man sich, wie Forschungen gezeigt haben, auf einige wenige Bezugsgruppen

konzentriert<sup>37</sup>. Weiter bieten sich Untersuchungen über die Produktion im Rahmen der Organisationsforschung an, die traditionsgemäß besonders gerne auf das Wechselspiel zwischen formalen und informalen Beziehungen und ihren Kontrollfunktionen achtet.

Im allgemeinen wird in der Produktion auf eine strenge Einhaltung der Hierarchie geachtet. Es ist darum nicht uninteressant zu bemerken, daß davon beim Lebach-Film abgewichen wurde, indem der zuständige Hauptabteilungsleiter selbst Mitverfasser des Drehbuches und Mitarbeiter bei der Herstellung war.

Die vorab in England mit Methoden der teilnehmenden Beobachtung durchgeführten Untersuchungen der Fernsehproduktion haben zwei Befunde gezeigt, die im vorliegenden Fall zu berücksichtigen sind. Erstens wird immer wieder auf die starke gegenseitige Abhängigkeit der Medien hingewiesen. Das Fernsehen beispielsweise ist auf die Morgenausgabe der Tagespresse angewiesen, um eine Auswahl möglicher interessanter Themen zu treffen<sup>38</sup>.

Auch beim Lebach-Film bestanden solche Abhängigkeiten. Selbstverständlich hatte die Tagespresse bereits ausgiebig über den Fall berichtet. Man darf annehmen, daß dadurch bereits eine öffentliche Meinung geschaffen worden war, die, wie in der Stellungnahme ausgeführt, bei der Fernsehproduktion zu beachten gewesen wäre. Überdies, und das war in den Präliminarien des Prozesses ein immer wiederkehrendes Thema, hatte der Hauptabteilungsleiter noch vor Abschluß der Hauptverhandlungen – ein Sachverhalt, den auch das Bundesverfassungsgericht vermerkte – ein Buch mit dem Titel »Kleinstadtmörder« veröffentlicht, in dem die Tat und ihre Vorgeschichte sowie der Verlauf des Prozesses ausführlich und mit Photographien dokumentiert geschildert wurde<sup>39</sup>. Von vielen Lesern wurde das Buch als ausgesprochen sensationell empfunden. Sein Stellenwert im Rahmen der Fernsehproduktion blieb umstritten. Zunächst wurde Wert auf die Feststellung gelegt, daß Buch und Fernsehfilm zwei verschiedene Dinge sind. Im Rahmen der Hauptverhandlungen hingegen wurde seitens des ZDF bemerkt, die Recherchen für das Buch hätten mitgeholfen, die Produktionszeit zu verkürzen. Das Argument schien relevant im Zusammenhang mit der Feststellung, wonach eine zu knapp angesetzte Frist, während

35 M. Rühl, Die Zeitungsredaktion als organisiertes soziales System, 1969, und die dort angegebene Literatur.

36 Ph. Elliot, The Making of a Television Series: A Case Study in the Sociology of Culture, 1972. – J. D. Halloran et al., Demonstrations and Communication: A Case Study, 1970.

37 Zu dem auf K. Lewin zurückgehenden Begriff des »gatekeepers«, der durch D. M. White in die Medienforschung eingeführt wurde, siehe: E. Noelle-Neumann und W. Schulz a.a.O., S. 101 f.

38 Halloran a.a.O., S. 305.

39 J. Neven-Dumont, Kleinstadtmörder, 1971.



der jemand als relative Person der Zeitgeschichte gelte, Fernsehproduktionen von der Art eines Dokumentarspiels ausschließen würde<sup>40</sup>.

Als zweites wurde in mehreren Untersuchungen die Tendenz festgestellt, daß sich die Produktion zusehends auf ein Leitthema hin orientiert, das die Auswahl der Inhalte und die Form reguliert<sup>41</sup>. Ähnliches scheint offensichtlich im Lebach-Film mit der Thematik der Homosexualität geschehen zu sein, wogegen mit späteren Änderungsversuchen nur mehr schwer ein Gegengewicht zu schaffen war.

#### IV. Inhaltsanalyse

Damit ist ein Zusammenhang mit dem dritten Forschungszweig hergestellt, der Aussagenanalyse bzw. Inhaltsanalyse<sup>42</sup>. Sie hat ihre Wurzeln in der literarischen Interpretation, ist indessen zustande gekommen, als es galt, nicht-literarische Texte zu gleichen Themen auf mögliche Veränderungen hin zu untersuchen, die einen Rückschluß auf die Intentionen der Kommunikatoren zuließen; es handelt sich um die praktische Aufgabe der Analyse feindlicher Propaganda im Krieg<sup>43</sup>. Zu diesem Zweck war es nötig, quantifizierende Verfahrensweisen beizuziehen, die systematisch die Häufigkeit bestimmter Begriffe und Redewendungen erfaßten. Seit den Anfängen wurde die Methode stark entwickelt, in jüngster Zeit brachte die Computertechnologie einen weiteren Aufschwung<sup>44</sup>. Allerdings vermögen die bis jetzt zur Verfügung stehenden Instrumente nur für das geschriebene Wort voll zu befriedigen. Wegen der starken Ausrichtung auf die Methode ist es schwierig, generelle Ergebnisse der Aussagenforschung zu referieren, außer in jenem Grad der Allgemeinheit, der in der Stellungnahme mit dem

40 Die Kehrtwende in der Argumentation ist überraschend. Sie gibt zu, daß auch im konkreten Fall eine enge Interdependenz zwischen den Medien bestand. Es ist nicht eindeutig, warum dies am Anfang bestritten wurde.

41 S. Elliot a.a.O.

42 Die Begriffe wurden synonym verwendet. Der letztere ist als Übersetzung des englischen Begriffes »content analysis« gebräuchlicher.

43 Eine knappe Übersicht, eingeschlossen die historische Entwicklung, bietet der Artikel »Content Analysis« von M. W. Riley und C. S. Stoll in der International Encyclopedia of the Social Sciences, Bd. 3, S. 371–377. Als wichtigstes Werk der Frühzeit gilt B. Berelson, Content Analysis in Communication Research, 1952. Eine wertvolle Übersicht über die neuere Entwicklung mit ausführlicher Darstellung von Forschungsergebnissen ist: O. R. Holsti, Content Analysis, in: Lindzey/Aronson, The Handbook of Social Psychology, 1968, Bd. II, S. 596–692.

44 P. J. Stone et al., The General Inquirer. A Computer Approach to Content Analysis, 1966.

Zitat von Janowitz belegt wird<sup>45</sup>. Es weist eine wichtige Übereinstimmung mit den oben referierten Ergebnissen der Kommunikatorforschung auf.

Im Bewußtsein der Schwierigkeiten einer verlässlichen Inhaltsanalyse, die geeignet ist, mindestens eine von drei in einer neuen Systematik<sup>46</sup> genannten Aufgabe zu erfüllen, nämlich a) die Charakterisierung der Kommunikation, b) den Rückschluß auf Bedingungen der Kommunikation und Intentionen der Produzenten und c) die Prognose möglicher Wirkungen, wird man von einem einmaligen Augenschein der Sendung nicht viel erwarten können. Unerläßliches Minimum für inhaltsanalytische Arbeit wäre das Drehbuch gewesen, das indessen dem Gericht nicht zur Verfügung gestellt wurde. Um wenigstens einen allgemeinen Eindruck von der gewählten Form und den tragenden Inhalten zu gewinnen, bevor die Stellungnahme definitiv konzipiert wurde, wünschte man eine zusätzliche Vorführung. Hierbei waren Änderungen gegenüber der dem Oberlandesgericht Koblenz vorgeführten Fassung festzustellen, die auf Anordnung des Bundesverfassungsgerichtes für den Augenschein während der Hauptverhandlungen rückgängig gemacht werden mußten. Die Beurteilung wurde durch dieses Vorgehen in einem gewissen Sinne erschwert. Indessen bestätigte der Vergleich der beiden Fassungen den Eindruck, daß auch seitens der Produzenten die von der Vorinstanz festgestellte Dominanz der Homosexualität abgebaut werden sollte, was allerdings ohne grundlegende Änderungen kaum möglich schien. So blieb denn auch eine unübersehbare Diskrepanz zwischen der tragenden Thematik des Filmes und den Erklärungen über die Intentionen<sup>47</sup>.

45 Siehe S. 150 f.

46 Holsti a.a.O., S. 604.

47 Über die formalen Eigenheiten der Sendung mögen die folgenden Angaben kurz orientieren: Die Hauptlinie der Sendung ist die dramatische Nacherzählung von Ereignissen vor der Tat, die Schilderung der Tat selbst und der anschließenden Aufklärung. Zu Beginn werden die Täter in einem Ausschnitt aus der Tagesschau kurz gezeigt. Dann treten Schauspieler auf, die erklären, wen sie in der Folge darstellen werden. Das gleiche Verfahren wird bei anderen Personen angewandt, beispielsweise bei einem von den Tätern erpreßten Geschäftsmann und dem leitenden Polizeibeamten. Die Dreharbeiten über das Leben der Täter wurden an Ort und Stelle vorgenommen. Häufig wird der Ablauf der Handlung unterbrochen, und es werden Interviews mit beteiligten Personen eingeblendet, die im Rückblick die Ereignisse schildern und u. U. auch das gewählte Vorgehen rechtfertigen. Ferner sind weitere Tagesschauausschnitte eingebaut, beispielsweise über die ersten Maßnahmen nach der Tat. Später folgen Ausschnitte aus einer damals ausgestrahlten Sendung der Reihe »Aktzeichen XY – ungelöst«. Im Laufe des Spieles, z. B. in Szenen, welche die gemeinsame Freizeit der Jugendlichen, ihre Diskussionen, ihr gemeinsames Singen und anderes mehr zeigen, kommt die homo-erotische Richtung ihrer gegenseitigen Beziehung zur Darstellung. Besonderes Gewicht erhält der Film durch die Mitwirkung hoher Militärs und Amtspersonen in Interviews, sowie dadurch, daß der

## V. Ansätze zur theoretischen Integration

Offensichtlich erfassen Rezipientenforschung, Kommunikatorforschung und Aussagenforschung in einer mehr oder weniger künstlichen Trennung, die teilweise durch die angedeutete historische Entwicklung bedingt ist, je verschiedene Aspekte ein und desselben Phänomens. Die Realität des Fernsehens liegt in der Verknüpfung von Produktion, Publika und formal gestalteten Inhalten. Die Aufgabe der Medientheorie besteht darin, diese Interdependenzen systematisch zu erfassen. Aufgrund der bisherigen Entwicklung interdisziplinärer Forschung ist man zurecht skeptisch gegenüber der Auffassung, es ließe sich eine eigenständige Theorie der Massenkommunikation entwickeln. Besseren Erfolg versprechen die Versuche, eine im Rahmen einer der beteiligten Disziplinen bereits entwickelte und verwendete Perspektive auf den spezifischen Bereich der Massenkommunikation anzuwenden. Dies kann beispielsweise das kultur-historische Verständnis sein<sup>48</sup>, die kybernetische Analyse<sup>49</sup> oder ein neomarxistischer Ansatz<sup>50</sup>.

Besondere Aufmerksamkeit haben innerhalb der Soziologie als Ablösung vom lange Zeit dominierenden Funktionalismus<sup>51</sup> in den letzten Jahren jene Versuche gefunden, die sich um eine Analyse der bei aller Kommunikation ablaufenden Interpretationsprozesse bemühen<sup>52</sup>. Sie folgen im Ansatz dem sogenannten »Symbolischen Interaktionismus«<sup>53</sup>, dessen Wurzeln der amerikanische Pragmatizismus sind<sup>54</sup>. Wichtige Querverbindungen be-

verantwortliche Hauptabteilungsleiter zu Beginn selbst auftritt und ausführt, welche Gründe das Fernsehen zu dieser Sendung bewogen haben, und welche Intentionen sich mit ihr verbinden.

48 Vergl. z. B. *Raymond Williams*, *The Long Revolution*, 1965 und die auf das Fernsehen beschränkte Übersicht von *R. Hoggart*, *Television and its Place in Mass Culture*, in: *International Encyclopedia of the Social Sciences*, 1968, Bd. 3, S. 63–70.

49 Z. B. *H. Reimann*, *Kommunikationssysteme*, 1968.

50 Z. B. *H. Holzer*, *Gescheiterte Aufklärung*, 1971.

51 Siehe z. B. den grundlegenden Aufsatz von *Ch. R. Wright*, *Functional Analysis and Mass Communication*, *Public Opinion Quarterly* 20 (1960), 238–248, sowie das Lehrbuch des gleichen Verfassers: *Ch. R. Wright*, *Mass Communication: A Sociological Perspective*, 1959. Andere bekannte Autoren wie *Himmelweit*, *Klapper* und *Schramm* können ebenfalls dem Funktionalismus zugerechnet werden, so ist ihr Ansatz primär sozialpsychologisch.

52 Z. B. *D. Chaney*, *Processes of Mass Communication*, 1972. Informativ ist der Übersichtsartikel von *W. Teichert*, »Fernsehen« als soziales Handeln, in: *Rundfunk und Fernsehen* 20 (1972), 421–439 und 21 (1973/74), 356–382.

53 Eine Übersicht bietet: *A. M. Rose* (ed.), *Human Behavior and Social Processes*, 1962.

54 Eine gute Darstellung des philosophiegeschichtlichen Hintergrundes ist nach wie vor: *H. W. Schneider*, *A History of American Philosophy*, 2. Aufl., 1963, insbesondere S. 433–476.

Den Anfang einer soziologischen und sozialpsychologischen Schule machten um die Jahrhundertwende an der Universität Chicago *W. I. Thomas*, *R. E. Park*, *L. Wirth*.

stehen zur Phänomenologie und der entsprechenden philosophischen Anthropologie<sup>55</sup>.

Während in der traditionellen Medienforschung die Inhalte als objektive Stimuli aufgefaßt wurden, die bei Individuen bzw. Klassen von Individuen unterschiedliche Reaktionen bewirken, die es zu erfassen gilt, liegt dem Symbolischen Interaktionismus die Annahme zugrunde, daß durch die Medien beim Zuschauer eine Wirklichkeit geschaffen wird, die er »subjektiv« interpretiert, d. h. mit seinen persönlichen Vorstellungen zu integrieren versucht.

Zu studieren sind die näheren Bedingungen dieses Interpretationsprozesses, der zwar vom Individuum geleistet wird, aber keineswegs lediglich eine individualistische Angelegenheit ist. Der einzelne orientiert sich unter anderem am Verständnis seiner Identität, er rekurriert dabei auf seine Biographie und seine aktuellen sozialen Beziehungen, womit die soziale Verflochtenheit der Interpretationsprozesse offensichtlich wird<sup>56</sup>. Überdies ist er abhängig von Fähigkeiten, umschreibbar als kommunikative Kompetenz, deren Erwerb wiederum vom sozialen Milieu abhängt, in dem der einzelne aufwächst<sup>57</sup>.

Wenngleich die empirische Forschung auf der Basis dieses Ansatzes noch in den Anfängen steckt, verspricht er doch eine bessere Integration traditioneller und aktueller Erkenntnisse im Bereiche der Massenkommunikation als viele andere. Übrigens kann man bereits in der Theorie der kognitiven Dissonanz das Bemühen um ein differenziertes Modell persönlicher Wahrnehmung und Entwicklung entdecken<sup>58</sup>. Aus der funktionalistischen Sicht-

Besonders wichtig für die Kommunikationstheorie ist das Werk von *G. H. Mead*, so seine posthum veröffentlichte Sozialpsychologie, *Mind, Self, and Society* (1934) und die theoretisch bedeutsamen Aufsätze in *The Philosophy of the Present* (1932) und *Philosophy of the Act* (1938), von denen eine repräsentative Auswahl in dem von *H. Kellner* herausgegebenen Band enthalten ist: *G. H. Mead*, *Philosophie der Sozialität*, 1969.

55 Vergl. *Berger und Luckmann* a.a.O. S. 18–20.

56 Diese auf die neueren Entwicklungen im Symbolischen Interaktionismus (*A. Strauss*, *E. Goffman*) und deren Rezeption in Deutschland, vor allem durch *Habermas*, abstellenden Überlegungen stellt umfassend dar: *L. Krappmann*, *Soziologische Dimensionen der Identität*, 1971.

57 Diese Zusammenhänge wurden in den letzten Jahren nachdrücklich durch *B. Bernstein* hervorgehoben, dessen Gegenüberstellung eines restringierten Codes der Kommunikation (der Unterschicht) zu einem elaborierten (der Mittelschicht) sich aber in der empirischen Forschung als zu einfach erwies (sie knüpft im übrigen an die Dichotomie Gemeinschaft-Gesellschaft an). Neuere Forschungen diskutiert *U. Oevermann*, Schichtenspezifische Formen des Sprachverhaltens, in: *H. Roth* (Hrg.), *Begabung und Lernen*, 4. Aufl. 1969, S. 297–356.

58 Ausführlich dargestellt bei *F. Dröge et al.*, *Wirkungen der Massenkommunikation*, 1969.

weise hat sich neuerdings der »use and gratification approach« entwickelt, der mit dem Bemühen, »Fernsehen« als soziales Handeln zu begreifen, indem die Interpretationsprozesse untersucht werden, gut vereinbar ist<sup>59</sup>.

#### D. Anwendung auf den Fall

Für den konkreten Fall und für das Verhältnis zwischen Recht und Medienforschung ganz allgemein ist diese Entwicklung bedeutsam, weil diese Ansätze versuchen, das Verhältnis zwischen Person und Gesellschaft in einer Weise zu erfassen, die der Dynamik individueller und kollektiver Entwicklung Rechnung zu tragen vermag. Die Interpretation von Sendungen ist kein einmaliges Ereignis, sondern ein Prozess, der sich über längere Zeit erstreckt. Analog hat eine Sendung ihre Vorgeschichte und ihre Nachwirkungen im Programm selbst. Auf diese Weise kommt die historische Dimension von Massenkommunikation vermehrt zur Geltung. Daß damit ein alter Vorbehalt gegen die Sozialwissenschaften entfällt, nämlich, sie seien a-historisch, ist ein erfreuliches Nebenprodukt. Diese historische Perspektive darf indessen nicht mit der gängigen Gesichtsschreibung verwechselt werden. Entsprechend den pragmatizistischen Wurzeln der Ansätze meint sie ein evolutionistisches Verständnis der Entwicklung<sup>60</sup>.

In einer etwas anderen Formulierung, die auf einen weiteren Aspekt des vorliegenden Falles hinweist, kann man eine wichtige Funktion von Massenmedien darin sehen, einen Faktor von Sozialisation darzustellen. Sozialisation wiederum bezeichnet das Erlernen dauerhafter sozialer Verhaltensweisen, bedeutet also in bezug auf das Individuum die Entwicklung einer sozialen Persönlichkeit<sup>61</sup>. Sie ist – besagt die These von Massenkommunikation als Sozialisation – unter anderem beeinflusst durch die

59 E. Katz et al., On the Use of the Mass Media for Important Things, American Sociological Review 38 (1973), 164–181.

Teichert a.a.O. S. 359 ff.

Vergl. auch: K. Renckstorf, Alternative Ansätze der Massenkommunikationsforschung: Wirkungs-vs. Nutzenansatz, in: Rundfunk und Fernsehen 21 (1973), 183–197.

60 Vergl. hinten S. 106 und Anm. 84.

61 Die sozialpsychologische Bedeutung des Begriffes (bisweilen wird auch das Wort »Sozialisierung« verwendet) – im Unterschied zur ökonomisch-politischen, die Verstaatlichung bedeutet – bürgerte sich in den Dreißigerjahren ein, wie J. Clausen in dem von ihm herausgegebenen Sammelband Socialization and Society (1968) S. 18–72 ausführlich nachweist.

Medien<sup>62</sup>. Gerade dies ist eine zentrale Thematik des konkreten Falles. Zwar handelt es sich nicht um primäre, sondern um sekundäre Sozialisation, in der besonderen Form, die als Resozialisation bezeichnet wird<sup>63</sup>.

Gemäß dem soziologischen Verständnis hatte somit das Gericht zu entscheiden, ob durch eine bestimmte Sendung die Bedingungen für einen individuellen Resozialisationsprozeß in einer Weise beeinträchtigt werden, die gegen die verfassungsmäßig garantierten Persönlichkeitsrechte verstößt. Es war darum Aufgabe des sozialwissenschaftlichen Gutachtens, dem Gericht zu zeigen, welche gesellschaftlichen Faktoren, die für Resozialisation relevant sind, mutmaßlich durch die Sendung beeinflusst werden. Diese sozialisationstheoretische Sichtweise ist der Stellungnahme implizite.

In der Stellungnahme<sup>64</sup> wird im wesentlichen ausgeführt, daß die Intentionen der Produzenten auf mutmaßliche Erwartungen der Zuschauer treffen. Je pointierter die Intentionen, desto stärker muß dem Vorverständnis des Publikums Rechnung getragen werden. Inhalt und Form der Aussage beeinflussen auf eine spezifische Weise das Wechselspiel von Produzent und Publikum. Sie strukturieren einerseits die Gestaltung des Stoffes und entsprechend den Prozeß der Wahrnehmung und differenzieren andererseits die verschiedenen Gruppen des Publikums. Das Wechselspiel von Publikum, Inhalt und Produzent ist ein dynamisches Geschehen, das sowohl durch die Vorgeschichte einer Sendung, wie ihre Anordnung im Programm und die anschließende Kritik beeinflusst wird. Jede Sendung hat ihre eigene Geschichte, und dies um so mehr, je einzigartiger sie ist.

Es ist anzunehmen, daß durch das Dokumentarspiel eine generelle Präventivwirkung nicht zustande kommt. Die spezifischen Erwartungen, mit denen das Publikum an die Sendung herantritt, sind durch die publizistische Vor-

62 K. Lüscher et al., Fernsehen als Sozialisation. Vervielfältigte Arbeitsdokumentation, Konstanz 1972.

63 Primäre Sozialisation meint das Geschehen in der frühen Kindheit, sekundäre Sozialisation dasjenige während der Jugendzeit und dem Erwachsenenleben. Als ein Versuch, diesen Zusammenhang näher zu umschreiben, siehe: Berger und Luckmann a.a.O. S. 139 ff. Sozialisation wird mithin als ein lebenslänglicher Prozeß aufgefaßt. – Die Bezeichnung Resozialisation ist nicht ganz präzise, da jedes Individuum in eine sozio-kulturelle Umgebung eingeführt wird, sieht man von den Wolfskindern und Fällen extremer Isolierung ab. Resozialisation meint die Einführung in die dominanten Wertstrukturen einer Gesellschaft in jenen Fällen, da die Zugehörigkeit zu Subkulturen zu einem nicht tolerierten, allenfalls gegen die Rechtsordnung verstoßenden, sogenannten »abweichenden Verhalten« führt, wobei dieses wiederum gemäß dem modernen Verständnis ganz oder teilweise das Ergebnis sozialer Stigmatisierung sein kann, wie sie gegenüber Minderheiten und Benachteiligten zustande kommt. Diesen »labeling« genannten Prozeß beschreibt ausführlich: E. M. Schur, Our Criminal Society, 1969.

64 Siehe die wörtliche Wiedergabe im Dokumentationsteil S. 153 f.

geschichte maßgeblich beeinflusst<sup>65</sup>. Hinzu kommt das zeitliche Verhältnis zwischen Tat und Sendung. Generell gilt, daß je länger die Tat zurückliegt, desto eher eine umfassende Erklärung erwartet wird und das Interesse an Einzelinformationen zugunsten ihrer Einordnung in einen umfassenden Erklärungszusammenhang zurücktritt. Es ist anzunehmen, daß die im Dokumentarspiel vorgelegte Fassung und insbesondere die Erklärung über die Ursache der Handlung von einem großen Teil des Publikums als zutreffend und glaubwürdig angesehen wird.

## E. Die Rezeption durch das Gericht

### I. Einzelne Sachverhalte

Die beiden zentralen Komponenten der mediensoziologischen Sichtweise liegen in einem dynamisch-historischen Verständnis, das längerfristige Vorgeschichte und Nachwirkungen der Sendungen einschließt und in der Beachtung der Interdependenzen von Publika, Sendung und Produktion. Beide Komponenten berücksichtigt das Bundesverfassungsgericht und weicht damit wesentlich von den Vorinstanzen ab. Es scheint, daß ein dynamisches Verständnis des Prozesses der Massenkommunikation mitgeholfen hat, den Bezug zur Persönlichkeitsproblematik zu finden, und eine umfassende Sicht der Verknüpfung aller konstitutiven Elemente des Fernsehens hat verhindert, eine Stellungnahme einzig zum Film abzugeben, was letztlich auf »Zensurierung« hinausgelaufen wäre<sup>66</sup>.

Weil der Persönlichkeitsschutz sich auf Resozialisation bezieht, dürfte die dynamische Sichtweise besonders angemessen sein. Denn Resozialisation

<sup>65</sup> Vergl. hierzu das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, in diesem Band S. 185 ff. Der Soldatenmord von Lebach hatte wegen der Art und Weise des Vorgehens, der langen Dauer der Fahndung und der zu jener Zeit verbreiteten Gewalttaten mit teilweiser politischer Motivation große Aufmerksamkeit gefunden. Die Verhandlungen fanden in der Kongreßhalle in Saarbrücken statt. Gemäß »Spiegel« (6. 7. 70) füllten zunächst an die tausend Menschen den Saal. Im gleichen Bericht heißt es, Personen der Rechtspflege hätten nach entsprechender Nachfrage gesagt, anderswo als in der Kongreßhalle könne man dem Interesse der Öffentlichkeit und vor allem dem Andrang der Presse nicht gerecht werden. Später wurde allerdings der Zutritt des Publikums beschränkt.

<sup>66</sup> Hier wie an anderer Stelle wird nicht von einem strikt juristischen Verständnis von Zensur ausgegangen, sondern von einem allgemeineren, das darunter Eingriffe staatlicher Institutionen in die freie Meinungsäußerung versteht, bei der der Verdacht auf eine Beurteilung besteht, deren Kriterien sich der öffentlichen Kontrolle entziehen.

ist ein Prozeß, der sich über eine längere Zeitdauer erstreckt. Darum sind die Wirkungen der Sendung nicht nur auf den aktuellen Bekanntenkreis des Beschwerdeführers zu bedenken, sondern auch auf den potentiellen. Hierbei kann die Betonung einer tatsächlichen oder vermeintlichen Homosexualität die Chance einer Verheiratung zunichte machen, die ein wesentliches Moment der gesellschaftlichen Integration darstellt<sup>67</sup>. Denn es ist zu befürchten, daß gerade das Etikett, ein Homosexueller zu sein, in der Erinnerung haften bleibt.

Eine solche Befürchtung ist am Platz, wenn – ebenfalls aufgrund eines dynamischen Verständnisses der Massenkommunikation – die Vorgeschichte der Sendung berücksichtigt wird, bei der der Hinweis auf die homosexuellen Beziehungen eine wichtige Rolle in der öffentlichen Meinung gespielt hat. Er bot sich an, nachdem sich die unmittelbar nach der Tat geäußerten Vermutungen, es handle sich um politisch-extremistische Täter, nicht bestätigten<sup>68</sup>. Ferner legt die dynamische Sichtweise die Funktion der Sendung ziemlich eindeutig dar, nämlich als Versuch der Erklärung des Geschehens. Darauf bezogen sich im Zeitpunkt der vorgesehenen Ausstrahlung die Erwartungen der Zuschauer. Das Informationsbedürfnis im engeren Sinne des Wortes, die Darstellung der Fakten, war bereits weitgehend befriedigt<sup>69</sup>.

Was die einzelnen Elemente des Kommunikationsprozesses und ihre Interdependenzen betrifft, so ist besonderer Beachtung wert, wie sehr sich das Bundesverfassungsgericht mit den Besonderheiten der gewählten Form beschäftigt<sup>70</sup>. Es teilt die Ansicht, sie sei geeignet, der Interpretation besondere Glaubwürdigkeit zu verschaffen. Dies wird verstärkt durch das besondere Vertrauen, das dem Fernsehen im Vergleich mit anderen Medien entgegengebracht wird<sup>71</sup>.

Insgesamt ergibt sich daraus für die Fernsehanstalten eine »besondere Verantwortung, der sie unter Berücksichtigung der sozialen Machtposition, die den Fernsehanstalten kraft ihrer Monopolstellung und ihres technischen und finanziellen Potentials im Verhältnis zum betroffenen Einzelnen zu-

<sup>67</sup> Darauf wies mit Nachdruck die Sachverständige Dr. Einsele in ihrer mündlichen Stellungnahme hin.

<sup>68</sup> Hierzu die Berichte in »Der Spiegel« 1969 Nr. 5 (27. 1.) S. 30 ff., Nr. 6 (3. 2.) S. 71, Nr. 11 (10. 3.) S. 62 ff., Nr. 17 (21. 4.) S. 96 ff. (darunter ein Interview mit E. Zimmermann über die Mitwirkung der Sendereihe Aktenzeichen XY – ungelöst), Nr. 19 (5. 5.) S. 103 ff. u. a.

<sup>69</sup> Siehe Stellungnahme S. 154.

<sup>70</sup> Siehe Urteil S. 183 f.

<sup>71</sup> Siehe Stellungnahme S. 158 und die dort angegebene Literatur.

kommt, entsprechen müssen«<sup>72</sup>. In diesem Zusammenhang ist wichtig, daß nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes die freigewählte Form der Darbietung sich am Persönlichkeitsschutz zu orientieren hat<sup>73</sup>. Daraus folgt, daß sich die Medien um die möglichen Wirkungen ihrer Darstellungsformen zu kümmern haben, um eine verantwortbare Auswahl treffen zu können. Auf die Absichtserklärungen des Produzenten, die teilweise vom Programmauftrag des ZDF abgeleitet werden, ist das Bundesverfassungsgericht wenig eingetreten. Hingegen beschäftigte es sich eingehend mit der Einordnung der Sendung in das Programm<sup>74</sup>. Aus dem gesamten mediensoziologischen Rahmen ergibt sich, daß dieser Punkt vom Gericht als Indiz der Intentionen der Produzenten gewürdigt wurde. Darum ist aus diesem Hinweis keine verkappte Zensurierung von Sendezeiten zu befürchten, wie dies implizite Wenzel tut, der in einem Kommentar besorgt fragt, ob »in einem Dokumentarspiel mit üblicher Weise großer Zuschauerbeteiligung weniger gezeigt werden dürfe . . . als in einer Sendung, an der nur geringes Interesse besteht«<sup>75</sup>.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß das Bundesverfassungsgericht bemüht war, alle Elemente des Kommunikationsprozesses in ihrer gegenseitigen Verflechtung zu berücksichtigen und dabei zum Schluß kam, »daß eine Fernsehberichterstattung über eine Straftat . . . besonders in der Form des Dokumentarspiels, regelmäßig einen schweren Eingriff in (die) Persönlichkeitssphäre des Täters bedeuten wird«<sup>76</sup>.

## II. Grundsätzliche Probleme

Die Feststellung dürfte zutreffen, daß die Urteilsbegründung in den Fragen, die die mutmaßlichen »Medienwirkungen« betreffen, mit den entsprechenden Aussagen des Gutachtens in hohem Maße übereinstimmt. Anders herum formuliert: Soweit das Gericht die mediensoziologischen Darlegungen rezipiert, ist dies ausführlich und zutreffend geschehen. Dieser Sachverhalt hat die Frage provoziert, ob das Gericht sich nicht zu sehr auf die mediensoziologischen Überlegungen gestützt hat<sup>77</sup>.

<sup>72</sup> Siehe Urteil S. 187.

<sup>73</sup> Siehe Urteil S. 189.

<sup>74</sup> Siehe Urteil S. 183.

<sup>75</sup> K. E. Wenzel, Anmerkungen zur Lebach-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes AfP 1973, 432-434.

<sup>76</sup> Siehe S. 185.

<sup>77</sup> An dieser Stelle (und ganz allgemein in diesem Aufsatz) haben die Ausführungen über das Verhältnis zwischen Jurisprudenz und Soziologie wesentlich von den Diskussionen anlässlich der 35. Tagung über »Medienwirkung und Medienverantwor-

Dieser Einwand erkennt nicht genügend die besondere Struktur der Zusammenarbeit zwischen Rechtsprechung und sozialwissenschaftlicher Medienforschung, die sich im Lebach-Urteil paradigmatisch entfalten konnte. Sie beruht darauf, daß der konkrete Fall für beide, Richter und Sozialwissenschaftler, ein neuartiges »Problem« darstellt, das seinen Ursprung in der sozio-kulturellen Entwicklung der Massenkommunikation hat, wobei sich das Fernsehen – man vergißt es oft zu leicht – in Deutschland erst im Laufe der letzten zwei Jahrzehnte etabliert hat.

Die sozialwissenschaftliche Erforschung des Mediums folgt der technologischen Entwicklung, zumindest in den Anfängen<sup>78</sup>. Dies ist gewissermaßen das Schicksal einer Sozialwissenschaft, die sich um empirische Evidenz bemüht. Erst im Stadium einer gewissen technologischen Sättigung, die im übrigen beim Fernsehen erreicht zu sein scheint<sup>79</sup>, kommen die Sozialwissenschaften mit Vorschlägen über alternative Gestaltungsmöglichkeiten zum Zuge.

Auch das Recht kann sich erst nach einer gewissen Anlaufzeit konkretisieren, während zu Beginn ein gesetzlicher Rahmen geschaffen wird, der sich soweit wie möglich an den bereits vorhandenen und bekannten Institutionen orientiert, im konkreten Fall an Hörfunk und Presse. Gerade eine solche Konkretisierung wird im zu beurteilenden Fall abverlangt. Da es sich um einen Sachverhalt handelt, der wesentlich durch die möglichen Einwirkungen des neuen Mediums charakterisiert ist, bedeutet der Spruch des Gerichtes auch eine Konkretisierung des rechtlichen Verständnisses des neuen Mediums.

Stärker als in anderen Fällen, die bereits etablierte Bereiche betreffen, wird klar, daß sich das Gericht bemühen muß, möglichst alles »Wissen« beizuziehen, das über das neue Medium vorhanden ist, und es wird sich, wie es geschehen ist, mit allgemeinen Fragen an den Sachverständigen wenden, um nicht zum vornherein möglicherweise relevante Aspekte aus-

tung« des von RA Prof. Dr. M. Löffler geleiteten Studienkreises für Presserecht und Pressefreiheit sowie von Gesprächen im Anschluß an einen Gastvortrag im Staatsrechtlichen Seminar der Universität Bern (Prof. J. Müller) profitiert. – Wichtige Anregungen sind auch den juristischen Mitverfassern dieses Bandes zu verdanken.

<sup>78</sup> Die bekannteste allgemeine Umschreibung dieses Zusammenhanges ist die These des »cultural lag« (W. F. Ogburn, Social Change, 1966 – org. 1922) speziell S. 200 ff. – Einen guten, bibliographisch reich dokumentierten Überblick über die Theorien der Wissenschaftsentwicklung unter starker Berücksichtigung der Sozialwissenschaften bietet I. S. Spiegel-Rösing, Wissenschaftsentwicklung und Wissenschaftssteuerung, 1973.

<sup>79</sup> H. Bausch, Trend der Entwicklung von Programmangebot und Programmnutzung des Fernsehens, Media Perspektiven 8/1972, 371-375.

zuschließen<sup>80</sup>. In vielen anderen Fällen scheint es dagegen der Rechtsprechung unproblematisch, auf die eigene »Alltagserfahrung« zurückzugreifen. Gerade dies beanstandet die soziologische Kritik, die die zuverlässige Basis dieses Wissens anzweifelt, in vielen Fällen mit guten Gründen<sup>81</sup>.

Primär ist die Rechtsprechung an Befunden der empirischen Forschung interessiert. Am liebsten sind ihr klare Fakten. Indessen kommen alle Ergebnisse der empirischen Forschung nur zustande, indem aus der Vielzahl von Erscheinungen eine Auswahl getroffen wird, die sich ihrerseits an der Absicht orientiert, systematische Erklärungen vorzulegen. Was als erklärenswert betrachtet wird, beruht auf Überlegungen, die nicht allein wissenschaftlich, allerdings auch nicht ohne Bezug zur wissenschaftlichen Tradition, begründbar sind<sup>82</sup>. Gemäß der pragmatizistischen Wissenschaftsauffassung ist letztlich hierfür die Notwendigkeit der menschlichen Gattung ausschlaggebend, sich mittels rationalem Denken die Möglichkeit der Adaption an die »Umwelt« zu erhalten und zu verbessern<sup>83</sup>. Entwicklung wird – auf der Basis naturwissenschaftlicher Erkenntnis – in einem evolutionistischen Modell verstanden. Evolution ist ein irreversibles, aber offenes Geschehen. Vergangene Entwicklungen lassen sich nicht rückgängig machen, doch determinieren sie nicht vollständig die künftigen Abläufe<sup>84</sup>. Charak-

teristisch für menschliches Handeln in diesen Prozessen sind kumulierte Kommunikation und die darauf aufbauende Fähigkeit der Interpretation. Den Antrieb zur Wissenschaft bilden somit Probleme, die sich stellen, wenn die Routine des bisherigen Verhaltens nicht mehr genügt. Im pragmatizistischen Verständnis kommt der sozialen Handlung eine spezifische zeitliche Struktur zu, die darin besteht, daß das Verständnis der Gegenwart sowohl von der Vergangenheit wie auch von der Zukunft beeinflusst wird. Ein Problem läßt sich somit nicht nur aufgrund des Wissens über bisherige Ereignisse begreifen, sondern wird zwangsläufig auch daraufhin untersucht, welche Konsequenzen unterschiedliche Problemlösungen haben, oder genauer, wie sich unterschiedliche Möglichkeiten der Entwicklung auf die aktuelle Lösung des Problems auswirken würden<sup>85</sup>.

80 Es wird somit gemäß dem neueren Verständnis von Wissenssoziologie – vergl. Berger und Luckmann, a.a.O., S. 1–20 – von der Annahme ausgegangen, es gäbe in einer Gesellschaft zu einem einzelnen Sachverhalt verschiedene Formen relevanten Wissens, von denen das wissenschaftliche wegen der Bedingungen seiner Überprüfung zwar nicht Objektivität, aber doch allgemeinere Gültigkeit beansprucht, deren Relevanz für den Rechtsfall vom Richter zu prüfen ist.

81 Zu dieser Problematik äußern sich aus juristischer Sicht z. B. G. Kübler, Über Aufgaben und Bedingungen zeitgemäßer Privatrechtstheorie, vervielf. Manus., Konstanz 1974, speziell S. 16 ff., und aus soziologischer Sicht Opp, a.a.O., S. 14–40, Lautmann, a.a.O., S. 18–25.

82 Damit wird auf das bereits bei Max Weber diskutierte Problem der Wertfreiheit der Sozialwissenschaften angespielt. Siehe Anm. 96.

83 Grundlegend für das pragmatische Denken sind die wissenschaftstheoretischen Schriften von Ch. S. Peirce, vor allem die Artikelfolge »Illustrations of the Logic of Science« im Popular Science Monthly 1877–1878, die in den Collected Papers (1932–1958) an unterschiedlicher Stelle plazierte worden sind. Besonders wichtig für den vorliegenden Zusammenhang sind: The Fixation Belief (Collected Papers S. 358–387) und How to Make our Ideas Clear (S. 388–410). Beide sind in der von K. O. Apel betreuten und eingeleiteten deutschsprachigen Ausgabe von »Schriften zur Entstehung des Pragmatismus« (2 Bände, 1967 und 1970) enthalten (Band I, S. 293–358).

84 Evolution ist somit synonym mit Entwicklung schlechthin, sondern mit einer Entwicklung, in der gewisse Mechanismen wirksam sind, deren Erforschung anhand ihrer Auswirkungen in den verschiedensten Lebensbereichen der Gegenstand einer evolutionistisch orientierten Sozialwissenschaft ist. Diese ist zu unterscheiden von »Alltagstheorien« und Ideologien, die simple evolutionistische Analogien verwenden, wie beispielsweise der Sozialdarwinismus (vergl. R. Hofstadter, Social

Darwinism in American Thought, 1955). Für »klassische« Formulierungen des Verständnisses von Evolution in dem hier besonders beachteten Ansatz des Pragmatizismus, siehe die bereits zitierten Werke von G. H. Mead, insbesondere Mead, S. 1–41 und ders., Movements of Thought in the Nineteenth Century, 1936 S. 153–168 und 386–404.

In der Rechtssoziologie überwiegt, wenn man den Ausführungen von J. Carbonnier folgt (Die großen Hypothesen der theoretischen Rechtssoziologie, in: Hirsch und Rehbinder, a.a.O., S. 136 f.), ein Verständnis von Evolution, das den Begriff mit Entwicklung weitgehend gleichsetzt. Und in einer empirischen Arbeit von R. D. Schwartz und J. C. Miller, Legal Evolution and Society Complexity, in: American Journal of Sociology 70 (1964/65), 159–169) lautet die Definition ebenfalls schlicht: »The term »evolution« is used here in the minimal sense of a regular sequence of changes over time . . .« (159).

85 Falls man sich der Auffassung anschließt, alle Rechtsfälle, die einem Gericht zur Beurteilung vorgelegt werden, hätten im Prinzip diesen Charakter einer Problematik, die entsteht, weil der übliche Gang der Dinge, aus welchen Gründen auch immer, unterbrochen wird, wird man zugeben, daß die weiteren Konsequenzen der Problemlösung bei dieser mitbedacht werden müssen. Ein Akt der Rechtsprechung setzt den sozialen Prozeß der Rechtsprechung – unter Umständen nur in einem sehr eng abgegrenzten Bereich – fort. Der Richter ordnet sich sozusagen in eine Entwicklung ein, die von der Vergangenheit teilweise, aber eben nicht vollständig determiniert ist (sonst käme es nicht zu einer problematischen Situation), und im Wissen um die zwangsläufig sich weiter fortsetzende Entwicklung werden auch die möglichen künftigen Folgen zu einem Faktor des Verständnisses des gegenwärtigen Problems. Um ein berühmtes Diktum von G. H. Mead aufzunehmen, auf den sich diese Auffassung sozialer Zeit bezieht: »Reality exists in a present« (The Philosophy of the Present, 1932, S. 1). Von der problematischen Gegenwart aus wird sowohl die Vergangenheit wie die Zukunft interpretiert. »To unravel this existent past in a present and on the basis of it to previsualize the future is the task of science« (a.a.O., S. 33). Akzeptiert man eine solche Sicht für die Rechtsprechung, dann ergibt sich eine offensichtliche Divergenz zu einem Verständnis der Rechtsdogmatik, wie es Luhmann kürzlich entwickelt hat (Rechtssystem und Rechtsdogmatik, 1974). Allerdings übernehmen wir nicht einfach die von ihm geschilderte Gegenposition. Gemäß seinem systemtheoretischen Bezugsrahmen läßt sich nämlich der Trend der juristischen Dogmatik als eine Umorientierung von der Input-Grenze auf die Output-Grenze begreifen (a.a.O., S. 29 f.), »Das Primat der Input-Orientierung (der ein

Ein Rechtsstreit bezeichnet typischerweise einen Konflikt, dessen Schlichtung nicht nur für die betroffenen Individuen wichtig ist; somit ist die Problemlösung auch für die Kollektivität relevant. Dadurch wird – für den Soziologen – das Problem um eine entscheidende Dimension erweitert. Wird er zu einer Stellungnahme in einem konkreten Fall gebeten, so ist dies auch eine Stellungnahme zu diesem Fall<sup>86</sup>. Die kritische Frage lautet, wie diese Stellungnahme zum konkreten Fall aussieht. Man könnte, wenn nicht genügend differenziert wird, den Verdacht haben, es werde hier implizite die Auffassung vertreten, der Sozialwissenschaftler habe sich gewissermaßen parallel zum Gericht ebenfalls ein »Urteil« zu bilden. Nichts wäre unzu-

»Horizont der Vergangenheit« entspricht, siehe S. 25 K. L.) soll durch ein Primat der Output-Orientierung (mit einem »Horizont der Zukunft« K. L.) ersetzt werden, das Rechtssystem soll auf seine gesellschaftlichen Folgen ausgerichtet, durch seine Folgen kontrolliert werden. Wertungen und Rechtssätze seien, so wird gesagt, nur durch ihre *Folgen begründbar*« (a.a.O., S. 29/30). Wenn wir die Auffassung vertreten, die Folgen, mithin also die Dimension der Zukunft, seien zu bedenken, so ist dies nicht ausschließlich gemeint, vielmehr konstituiert sich Realität als ein Prozeß in der jeweiligen Gegenwart und ihren auf Zukunft und Vergangenheit gerichteten Perspektiven. Es ist die Operation der Verknüpfung von Vergangenheit und Zukunft, auf die es ankommt, und beide sind sie konstitutive Elemente – wenn auch nicht immer voll bewußte Elemente – des realen sozialen Handelns. Über die Folgerungen aus einer solchen operationalen Vorstellung (sozialer) Zeit für die Analyse sozialen Handelns siehe: K. Lüscher, *Time: A Much Neglected Perspective in Sociological Theory*, in: *Sociological Analysis and Theory* 4 (1974). Aus juristischer Sicht kommt F. Kübler a.a.O. zu einer Kritik an Luhmann, die wenn nicht explizite, so doch faktisch der hier skizzierten pragmatischen Perspektive sehr nahe kommt. Das wird etwa deutlich in der folgenden Passage: »Aber selbst dort, wo das Gesetz ... von der Vorstellung ausgeht, das Urteil lasse sich mittels Deduktion der Entscheidungsregel aus dem Normenkomplex der »guten Sitten« fällen, ist die Judikatur aus mehrfach überzeugend dargelegten Gründen dazu übergegangen, vom Ergebnis her zu entscheiden ... , d. h. mittels Konfrontation der Auswirkungen, die die Entscheidung selber auf die relevanten Sozialabläufe entfalten wird. Mißt man diese Praxis an den Subsumtionsidealen des Kodifikationszeitalters, dann läßt sich ein gewisser Verlust an Voraussehbarkeit der einzelnen Entscheidung, also an Rechtssicherheit, nicht bestreiten... Aber er hält sich in kontrollierbaren Grenzen, denn Rechtssicherheit selbst ist längst als ein elementarer Bestandteil richterlicher Legitimationsstrategie eingegangen« (S. 46/47). Demnach würde durch die Ausrichtung am Postulat der Rechtssicherheit, einem Begriff, dem eine dynamische Komponente zugrundeliegt, in einem konkreten, gegenwärtigen Fall der Rechtsprechung die Verbindung zwischen Vergangenheit und Zukunft hergestellt. Das Urteil wäre somit ein Akt sozialen Handelns im Sinne des pragmatischen Verständnisses.

<sup>86</sup> Zwar wird der Soziologe zunächst gefragt, wie das soziale Verhalten der Beteiligten zu verstehen und zu erklären ist. Aber es handelt sich in einem Rechtsfall nicht um irgendein Verhalten irgendwelcher Individuen, sondern um einen besonders bedeutsamen Sachverhalt, sonst läge kein Rechtsfall vor. Dadurch rückt die einzelne Handlung in den Kontext des besonderen Ereignisses, das ein Rechtsfall immer ist. Die Beurteilung des Verhaltens enthält damit zwangsläufig ein Moment der Typisierung und der Institutionalisierung, das in der soziologischen Analyse zu berücksichtigen ist.

treffender als dies; denn dazu fehlt ihm sowohl die fachliche Kompetenz wie die gesellschaftliche Legitimierung. Seine Stellungnahme zum Fall beruht darauf, daß er realistisch bedenkt, worin die gesellschaftlichen Konsequenzen liegen können, wenn das Gericht der einen oder anderen Annahme über die mutmaßlichen Auswirkungen folgt und die entsprechenden rechtlichen Konsequenzen zieht. Da sich auch für den Soziologen der künftige Verlauf eines einmaligen Ereignisses nicht genau voraussagen läßt, wird er die gesellschaftlichen Konsequenzen des Urteils als einen Parameter benutzen, um das Maß der Ungewißheit zu mindern. Er extrapoliert den Einzelfall in die gesellschaftlichen Dimensionen und gewinnt dadurch unter Umständen wichtige Anhaltspunkte für die konkrete Analyse. Zweckmäßigerweise legt er diese Erwägungen dem Gericht in aller Offenheit vor. Damit kommt er übrigens dem Gericht in seiner Arbeit entgegen, denn es muß ebenfalls die Konsequenzen des Urteils bedenken, wobei hierzu noch andere Faktoren eine Rolle spielen als diejenigen, die der Sozialwissenschaftler behandeln kann.

Entsprechende Ausführungen findet man in der mündlichen Stellungnahme. Sie gehen von den Extremen aus, nämlich einem strikten Verbot dieser einen Sendung aufgrund einer Beurteilung einerseits oder einer schlanken Ablehnung der Beschwerde, weil sich die Auswirkungen der Sendung nicht voraussagen lassen, auch nicht im Lichte wissenschaftlicher Erkenntnisse andererseits. Beide »Urteile« würden aus der Sicht der sozialwissenschaftlichen Medienforschung den Sachverhalt nicht zutreffend in die gesellschaftliche Entwicklung einordnen. Ein »Urteil« der ersten Art käme faktisch einer Zensur sehr nahe, da es sich auf subjektive Interpretationen des Filmes stützen müßte<sup>87</sup>. Es wurde bereits weiter oben ausgeführt, daß ein zuverlässiges Urteil über eine Fernsehsendung nach ein- oder zweimaligem Ansehen nicht möglich ist<sup>88</sup>. Auf keinen Fall kann daraus auf mögliche Auswirkungen geschlossen werden. Diese Feststellung scheint selbstverständlich; aber die kritische Frage sei erlaubt, ob nicht die Vorinstanzen sich zu sehr auf ihren Eindruck vom Film verlassen haben und – allgemeiner gesprochen – ob nicht Urteile aufgrund solcher einmaligen und subjektiven Beurteilungen von Medienerzeugnissen zustande gekommen sind<sup>89</sup>. Wenngleich das Bundesverfassungsgericht selbstverständlich mit ungemein viel größerer Umsicht an den Fall herangetreten ist, war doch die Gefahr nicht völlig von

<sup>87</sup> Um subjektive Deutungen muß es sich handeln, weil kein eindeutiger und einfacher Sachverhalt zu würdigen ist, wie beispielsweise eine als solche anerkannte ehrverletzende Aussage oder eine falsche Behauptung.

<sup>88</sup> Siehe S. 97.

<sup>89</sup> Vergl. das Urteil des OLG Koblenz S. 126 f.

der Hand zu weisen, daß der Gutachter durch seine Art der Beratung zu einer versteckten Form der Zensur beitrage, beispielsweise, indem er sich ausführlich mit einer Interpretation der Sendung bis in alle Einzelheiten beschäftigt.

Ein »Urteil« der zweiten Art dagegen wäre gleichbedeutend der Ignorierung der differenzierteren Erkenntnisse der Sozialwissenschaften gewesen, bzw. Ausdruck einer falschen Einschätzung ihrer gesellschaftlichen Funktionen und praktischen Relevanz, also die Vernachlässigung einer bestimmten Art relevanten Wissens. Mehrfach wurde dargetan, in welcher Weise konkrete Einzelfälle mit Erkenntnissen auf verschiedenen Stufen der Verallgemeinerung in Beziehung gesetzt werden müssen. Die Stringenz der Zuordnung ist von Fall zu Fall zu beurteilen. Darum schien es angemessen, im Rahmen der mündlichen Stellungnahme knapp die allgemeinen Ansätze vorzuführen, wie dies geschehen ist und zu begründen, warum an dieser oder jener Stelle der eine oder der andere bevorzugt wird.

#### F. Medienrechtliche und medienpolitische Implikationen

Die faktische Würdigung des Falles hatte ihren Ort zwischen diesen beiden Extremen, die ausgeschlossen werden konnten, das erste deshalb, weil Zensur prinzipiell mit einer freiheitlichen Kommunikationsverfassung unvereinbar ist, und das zweite, weil das Gericht durch den Beizug eines sozialwissenschaftlichen Experten seinen Willen bekundete, vom Fachwissen Kenntnis zu nehmen und darum auch eine entsprechende Subsumtion des Falles erwartete.

Der schließlich gewählte Orientierungspunkt der Argumentation konkretisiert sich im Stichwort einer besonderen »Sorgfaltspflicht« des Fernsehens. Der Terminus selbst ist vielleicht für den Juristen mißverständlich, weil er auch für einen bestimmten juristischen Sachverhalt verwendet wird.<sup>90</sup> Was gemeint ist, dürfte indessen in den Ausführungen unter Zf. 4.3–4.6 deutlich werden.<sup>91</sup> Allgemein gesprochen kommt darin die Auffassung zum Ausdruck, daß die möglichen Auswirkungen einer Fernsehsendung bei der Produktion in hinreichender Weise berücksichtigt werden müssen. Das ist keineswegs eine neue Einsicht, im Gegenteil, die Fernsehschaffenden aller Stufen stellen stets Erwägungen an, wie ihre Produkte ankommen und welche

<sup>90</sup> Vergl. z. B. die Umschreibungen der Sorgfaltspflicht bei J. Esser, Schuldrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 1973, S. 244 ff.

<sup>91</sup> Siehe S. 162 ff.

Reaktionen sie fördern. Durch das Urteil wurde indessen das Feld neu abgesteckt, das zu berücksichtigen ist.

Die Ausführungen in der mündlichen Stellungnahme waren so gehalten, daß sie durch gründlichere Abklärungen seitens der Produzenten, beispielsweise über die Hauptströmungen der bereits vorhandenen Einstellungen zum Lebach-Mord, über die spezifischen Zuschauerreaktionen auf Dokumentarspiele oder über die Tragfähigkeit der gewählten Erklärung der Tat hätten präzisiert, allenfalls widerlegt werden können. Dies ist, offensichtlich in Ermangelung solcher Untersuchungen im Laufe der Verhandlungen nicht erfolgt. Die medienpolitische Konsequenz des Urteils wird zwangsläufig darin liegen, wie überzeugend auch die ersten Kommentare nachweisen, daß in Zukunft die Fernsehanstalten sorgfältiger vorgehen werden. Selbst die unmittelbar Betroffenen sind dieser Ansicht.<sup>92</sup>

Die Ausführungen zur »Sorgfaltspflicht« besagen somit in ihrem eigentlichen Sinne folgendes: Weil der konkrete Fall sozialer Auswirkungen in einer Fernsehproduktion zu einem Rechtsstreit geworden ist, werden die Auswirkungen der Sendung auch in einer anderen Dimension sichtbar, nämlich in den sozialen Konsequenzen des Urteils. Dies wirkt insofern auf die Würdigung des konkreten Sachverhaltes zurück, daß sie sehr umfassender, d. h. möglichst alle Komponenten berücksichtigend erfolgt, als wenn dies im Rahmen eines einzelnen Forschungsunternehmens geschehen würde. Zwangsläufig hat diese Sichtweise ihre Rückwirkungen auf die Produktion. Daß in der Fernsehproduktion mit Umsicht und Sachkenntnis vorgegangen werden muß, wird niemand bestreiten. Darum wird, so lautet die Argumentation weiter, durch das Urteil faktisch überprüft, ob dies im konkreten Fall im

<sup>92</sup> Siehe: ZDF Jahrbuch 1973, 9 und 89–97, wo Fuhr u. a. schreibt (97): »Das Fernsehen wird mit der Entscheidung leben müssen. Es wird unter Beachtung der nun einmal bindenden Auflagen des Gerichts versucht werden müssen, der Informationsfreiheit des Rundfunks trotzdem den Raum zu verschaffen, den sie, um ihren verfassungsgemäßen Rang zu behalten, braucht. An die Sorgfaltspflicht und die Gewissenhaftigkeit der Rundfunkverantwortlichen werden künftig, was die Auswirkungen von Sendungen auf mögliche Betroffene angeht, noch schärfere Maßstäbe angelegt, die manchmal die Grenze des gerade noch Zumutbaren erreichen werden«. Dem Text liegt ein Referat beim Institut für Film- und Fernsehrecht zugrunde, mit anschließender Diskussion, die in Film und Recht 1973, 562–566 zusammengefaßt wird.

Ferner: G. Jauch, Lebach und die Folgen, Konsequenzen auch für die zeitgeschichtliche Berichterstattung? In: Funkkorrespondenz 1973 Nr. 38, 1.

Interessant ist auch die Diskussion im Kreis einer Dokumentarspiel-Tagung der DAG (9./10. 4. 1974); die Referate sind auszugsweise wiedergegeben in Kirche und Rundfunk 1974 Nr. 28, 2–5.

Auf die juristische Diskussion des Urteils gehen in diesem Band ausführlich Kübler, Hoffmann-Riem und Kohl ein.



notwendigen Ausmaß geschehen ist.<sup>93</sup> Welches die möglichen Dimensionen sein können, die allgemein und speziell vom Medium Fernsehen zu berücksichtigen sind, versucht die Stellungnahme anhand des konkreten Falles zu formulieren. Die Beurteilung ihrer rechtlichen Relevanz, unter Abwägung der anderen Aspekte des konkreten Falles, ist Aufgabe des Gerichtes.

Der Sozialwissenschaftler hat im Rahmen der Zuständigkeit seines Wissensbereiches auf alle Komponenten hinzuweisen. Das Bundesverfassungsgericht traf hieraus eine Auswahl, die sich auf die rechtlichen Kriterien stützte. Ohne Zweifel liegt hier ein neuralgischer Punkt in der Zusammenarbeit zwischen Rechtsprechung und Sozialwissenschaft, denn diese kann dem Richter relativ wenige oder viele Gesichtspunkte aufzeigen und möglicherweise durch die Argumentation eine Gewichtung vornehmen. Eine kritische Distanz zum sozialwissenschaftlichen Gutachten, genau gleich wie zu irgendeinem anderen Gutachten, kann niemand dem Gericht abnehmen. Das ist indessen nicht gleichbedeutend mit der Auffassung, die Sozialwissenschaft wäre nur als Hilfswissenschaft anwesend. Sie hat durchaus in einem konkreten Fall ihre eigenständige Funktion, die niemand sonst in gleicher Weise ausfüllen kann.<sup>94</sup>

#### G. Folgerungen für künftige Zusammenarbeit

Welche Folgerungen lassen sich zusammenfassend für die vielbeschworene und oft geschmähte Zusammenarbeit zwischen Jurisprudenz und Soziologie ziehen? Als erstes ist wohl festzustellen, daß sich diese Zusammenarbeit im konkreten Rechtsfall weniger verkrampft abspielt als in der grundsätzlichen Auseinandersetzung. Allerdings wird, zweitens, die Doppelfunktion der Sozialwissenschaften zu beachten sein, die sowohl empirisch wie theoretisch arbeiten. Doch das gerade bei der Fallanalyse deutlich werdende Problem der Zuordnung bereits vorhandener empirischer Ergebnisse in einen theoretischen Rahmen – zumeist von »mittlerer Reichweite«<sup>95</sup> – enthält viele Parallelen zur juristischen Aufgabe der Subsumtion. Als drittes wird, wiederum besonders sichtbar bei der Fallanalyse, die zeitliche Dynamik zu be-

93 Über die rechtlichen Konsequenzen dieser Überlegung äußert sich *Hoffmann-Riem* S. 32.

94 Ein nicht unwichtiges Element der Zusammenarbeit ist die Tatsache, daß der Soziologe zu einer mündlichen Stellungnahme aufgefordert wurde, die seine Anwesenheit bei den Verhandlungen nötig machte. Dadurch hatten das Gericht und die Parteien die Möglichkeit, ergänzende Fragen zu stellen, nötigenfalls auch über den Bezugsrahmen der soziologischen Sichtweite.

95 R. K. *Merton*, *Social Theory and Social Structure*, 1957, S. 9.

achten sein, die zwangsläufig seitens des Sozialwissenschaftlers die sozialen Konsequenzen der Rechtsprechung ins Spiel bringt, wiederum aber für beide Teile Parallelen aufzeigt, die mit der Beurteilung eines aktuellen Ereignisses im Lichte seiner Entstehung und seiner künftigen Auswirkungen zusammenhängen. Dies führt, viertens, zu Diskussionen in einem politischen Bereich; doch nur, wer seine Augen vor der gesellschaftlichen Realität verschließt, wird behaupten, die Jurisprudenz oder die Soziologie<sup>96</sup> seien politisch neutral.

Das Problem besteht in der gesellschaftlichen Legitimierung dieser politischen Funktion. Man sollte pragmatisch genug sein, um eine rational begründete, effektive Verbesserung der Lebensverhältnisse in der Auseinandersetzung mit der technologisch induzierten gesellschaftlichen Dynamik, die eine Unterprivilegierung einzelner Gruppen vermeidet und vermindert, eine Komponente dieser Legitimierung zu sehen. Das Lebach-Urteil des Bundesverfassungsgerichtes ist auch in dieser Hinsicht paradigmatisch zu sehen, hat es doch in bezug auf die Möglichkeiten eines neuen Mediums die Symmetrie zwischen Persönlichkeitsrecht und Pressefreiheit klar umschrieben und zwar unter realistischer Einschätzung der tatsächlichen sozialen Kräfteverhältnisse.

96 Nach einer Phase der grundsätzlichen Auseinandersetzung über diesen Zusammenhang in der sogenannten Wertfreiheitsdiskussion (*T. W. Adorno et al.*, *Der Positivismusstreit in der deutschen Soziologie*, 1969) wendet man sich in neuerer Zeit vermehrt konkreten Problemen zu und stellt die Frage nach einer angemessenen Forschungsstrategie. Hierfür wird oft die sogenannte »Aktionsforschung« genannt. Gerade die gründliche Analyse von Fall-Lösungen, wie sie die Zusammenarbeit zwischen Jurisprudenz und Soziologie verlangt, könnte wichtige Einsichten auch für die soziologische Theoriebildung und die Methodologie erbringen. Es geht ja nicht an, aus der Einsicht, daß sozialwissenschaftliche Arbeit *auch* politisch relevant ist, die Folgerung zu ziehen, sie müsse *einzig* politisch legitimiert werden. Vielmehr zeigt die Lösung praktischer Fälle, daß verschiedene Wissensformen in einem kontrollierbaren Verfahren zueinander in Bezug gesetzt werden müssen und Änderungen vor dem Hintergrund der bisherigen Entwicklung und aufgrund ihrer sorgfältigen und realistischen Einschätzung machbar sind.

ab

## VIII. Mündliche Stellungnahme vor dem Bundesverfassungsgericht

von Prof. Dr. K. Lüscher

Hohes Gericht!

1.

1.1. Sie haben mich gebeten, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Wie sind Fernsehsendungen über abgeurteilte schwere Straftaten unter Namensnennung und persönlicher Darstellung der Täter nach Art des vom ZDF produzierten Dokumentarspiels »Der Soldatenmord von Lebach« vom Standpunkt der Sozialpsychologie und Kommunikationswissenschaft zu beurteilen?
2. Welche Wirkungen sind von solchen Sendungen auf den dargestellten verurteilten Täter selbst, namentlich im Hinblick auf dessen Resozialisierung zu erwarten?
3. Welche Wirkungen sind von solchen Sendungen auf das Fernsehpublikum sowohl allgemein wie auf seine Einstellung zu dem verurteilten Täter, insbesondere im Hinblick auf dessen Resozialisierung zu erwarten?

Fällt hierbei wesentlich ins Gewicht, ob die Sendung vor oder nach der Entlassung des zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Täters ausgestrahlt wird und welcher Zeitraum jeweils zwischen Entlassung und Sendung liegt? Spielt es eine wesentliche Rolle, ob der Verurteilte nach seiner Entlassung in seine Heimat oder ein anderes Milieu zurückkehrt, in dem seine Straftat ohnehin bekannt ist?

Ich beabsichtige, die Ergebnisse verschiedener sozialwissenschaftlicher Ansätze für die Beantwortung der mir gestellten Fragen heranzuziehen:

– Die Frage nach den Wirkungen einer Sendung von der Art, wie sie hier zur Diskussion steht, einmal auf den dargestellten Täter, zum anderen auf das Publikum hinsichtlich seiner Einstellung gegenüber dem Täter, bezieht sich primär auf die Wirkungsforschung im engeren Sinne des Wortes, d. h. auf Untersuchungen sozialpsychologischer Art und auf Meinungsumfragen.

– Die Frage danach, welche Rolle zeitliche und örtliche Faktoren im Hin-

blick auf die Ausstrahlung einer solchen Sendung spielen, verlangt in erster Linie Informationen über den Verlauf von Kommunikationsprozessen. Die Frage nach der Beurteilung eines Dokumentarfilms über einen Kriminalfall der jüngsten Zeit verlangt das Eingehen auf Eigenheiten bestimmter Kommunikationsformen. Diese beiden Fragen gehören in den Bereich der Kommunikationswissenschaft.

- Die Frage nach der Wirkung einer derartigen Sendung auf das Fernsehpublikum allgemein verweist auf die sozialen Funktionen des Fernsehens; hier handelt es sich also um eine im wesentlichen soziologische Problemstellung.

Dieses Vorgehen drückt meine Übereinstimmung mit der Mehrheit der Autoren von Forschungsübersichten über dieses Gebiet aus, die der Ansicht sind, daß es eine einheitliche, umfassende Theorie der Medien und einen entsprechend vollständigen Katalog von Forschungsergebnissen bisher noch nicht gibt.<sup>1</sup>

1.2. Dabei kommen auch unterschiedliche Ausgangspositionen im Wissenschaftsverständnis zur Geltung. Während sich stark vereinfacht sagen läßt, daß sich die sozialpsychologische Wirkungsforschung eher an naturwissenschaftlichen, die Kommunikationsanalyse eher an geisteswissenschaftlichen (oder freilich auch nach systemtechnischen) Methoden orientiert, liegt meines Erachtens die angemessene sozialwissenschaftliche Perspektive in der Verknüpfung der beiden Ansätze. Von daher kann man formulieren, die Medien seien zugleich das Ergebnis sozialer Kräfte wie selbst eine soziale Kraft, liefern also einerseits ein Abbild der Gesellschaft und stellen andererseits ein Instrument zu deren Beeinflussung dar. Sie bilden öffentliche Meinung und sind von ihr abhängig. In diesem Modell sind die allseitigen Wechselbeziehungen zwischen den drei Grundkomponenten des Fernsehens, nämlich Programm, Publikum und Produktion quantitativ und qualitativ zu berücksichtigen.

1.3. Ein praktisches soziales Problem läßt sich nur selten vollständig unter allgemeine Ergebnisse der sozialwissenschaftlichen Forschung subsumieren. Die Wirklichkeit ist komplexer als die Generalisierungen der Forschung. Die Zuordnung enthält darum arbiträre Elemente, bei denen der Standpunkt des Forschers wichtig wird. Ich versichere Ihnen, daß ich die Anliegen

<sup>1</sup> Zum Beispiel: *B. Berelson* und *G. Steiner*, *Human Behavior*. New York 1964; *J. Klapper*, *The Effects of Mass Communication*. Glencoe 1960; *O. R. Larsen*, *Social Effects of Mass Communication*. In: *R. E. L. Favis* (ed.), *Handbook of Modern Sociology*. Chicago 1964. *W. Weiß*, *Effects of the Mass Media of Communication*. In: *G. Lindzey* und *E. Aronson* (eds.), *The Handbook of Social Psychology*. Reading, 1968, Vol. V.

beider Parteien respektiere, mich durch mein Amt als Hochschullehrer der Gesamtheit verpflichtet fühle. Ich sehe meine Aufgabe darin, Ihnen aus der Sicht der erwähnten Disziplinen Kriterien vorzutragen, die zur Beurteilung der sozialen Auswirkungen der Sendung wichtig sein können.

2.

2.1. Die Wirkungsforschung hat die allgemeinste Erkenntnis erbracht, daß durch Massenkommunikation in erster Linie bereits vorhandene Einstellungen bestärkt werden. Diese Generalisierung wird durch empirisch erhärtete Thesen konkretisiert.

In der Formulierung von *Berelson* und *Steiner* lauten sie gekürzt etwa folgendermaßen:<sup>2</sup>

- a) Es besteht die Tendenz, solche Kommunikationen zu hören und zu sehen, die günstig für die eigenen Auffassungen sind oder ihnen entsprechen. Je stärker das Interesse am Gegenstand, desto selektiver die Aufmerksamkeit.
- b) Es besteht die Tendenz, Kommunikation, die beeinflussen will, in der Richtung der eigenen Auffassungen mißzuverstehen.
- c) Es wird diejenige Kommunikation am besten aufgenommen, bei der die Absichten des Kommunikators und die Auffassungen des Publikums übereinstimmen, zu deutsch, bei denen »den Leuten zum Munde geredet wird«.

In Bereichen, in denen noch keine feste Meinung gebildet wurde, kommt vor allem die Glaubwürdigkeit des Kommunikators ins Spiel. Außerdem wird bei unentschiedenen Personen eine Meinung eher akzeptiert, wenn sie als diejenige der Mehrheit dargestellt wird und ferner, wenn sie in ihrer Gruppenidentität angesprochen werden.

Ein anderer Autor, *Klapper*, trifft zum gleichen Thema ähnliche Feststellungen:<sup>3</sup>

Die wichtigsten sind:

- a) Es gibt keine »reinen« Wirkungen der Massenkommunikation auf das Publikum, sondern normalerweise spielen dabei eine Reihe vermittelnder Faktoren eine Rolle.
- b) Die Massenkommunikation selbst wie auch diese Faktoren wirken eher auf eine Verhärtung des status quo als auf sozialen Wandel hin.

<sup>2</sup> *Berelson* und *Steiner*, op. cit. S. 527 ff.

<sup>3</sup> *Klapper* op. cit.

Ferner:

c) Massenkommunikation kann Veränderungen unter zwei Bedingungen bewirken, nämlich, daß entweder die vermittelnden Faktoren wenig wirksam sind und ein auf Veränderung gerichteter Medieneffekt insofern fast direkt »ankommt«, oder daß die vermittelnden Faktoren anormalerweise selbst auf Veränderung abzielen und die Medien dabei mitgezogen werden.

d) Es existieren gewisse Randbedingungen, unter denen Massenkommunikation ganz direkt die physisch-psychischen Bedürfnisse bestimmter Personen erfüllt und direkte Wirkungen erzielt.

e) Die Wirksamkeit der Massenmedien im Hinblick auf indirekte und direkte Effekte wird auch von verschiedenen Aspekten des Mediums oder der Kommunikation selbst, wie auch von der momentanen Situation, in der sie stattfindet, beeinflusst.

Zur Erklärung des allgemein als überwiegend angesehenen Effekts einer Verstärkung bestehender Einstellungen existieren eine Anzahl von Theorien, die davon ausgehen, daß es ein starkes Bedürfnis nach Konsistenz im Verhalten gibt.<sup>4</sup>

2.2. Versuchen wir, von diesen Erkenntnissen auf das vorliegende Problem zu schließen, so läßt sich sagen: Durch die Sendung wird bei einem überwiegenden Teil der Zuschauer das bestätigt, was sie von den Vorfällen und den Beteiligten bereits vorher halten. Man kann vermuten, daß persönliche Bekannte gegenüber dem Beschwerdeführer (wie anderen dargestellten Personen) ihre Einstellung, sei es im Positiven, sei es im Negativen, nicht ändern werden, ob sie nun die Sendung sehen oder nicht, wobei allerdings dieser Fall persönlicher Bekanntschaft noch nicht näher untersucht worden ist. Diejenigen Leute, die mangels persönlicher Kenntnis von vornherein auf die seinerzeit von den Medien verbreiteten Charakterisierungen angewiesen waren, werden bei eben diesen Charakterisierungen bleiben. Die Gruppe der Unentschiedenen, unter Umständen mit einem geringen Grad an akutem Interesse, wird sich auf die Glaubwürdigkeit des Mediums bzw. der Darstellung stützen; zu dieser Gruppe gehören auch die Personenkreise, die naturgemäß noch keine festen Einstellungen haben, nämlich Kinder und Jugendliche.

Diese Überlegungen geben Anlaß zu folgender Feststellung: Eine Art *allgemeinen* Abschreckungseffekt (wie er immer wieder als Rechtfertigung für die sich mit Verbrechen befassende Kommunikation angeführt wird) gibt es vermutlich nicht. Denn die Tatsache, daß Einstellungen schwer veränderbar sind, weil sie dem Bedürfnis nach Verhaltenskonsistenz dienen, trifft

<sup>4</sup> Besonders wichtig ist Festingers Theorie der kognitiven Dissonanz.

natürlich für den potentiell Kriminellen genauso wie für den Normalbürger zu. Abschreckung könnte einmal erfolgen als Steigerung bereits erprobten Verhaltens, d. h. der Weg der Normalität müßte dann entweder nicht verlassen oder bereits wieder beschritten sein, oder aber als Lernprozeß, der aufs Ganze gesehen die von Kommunikationen seltener eingeleitete Reaktion ist, insbesondere im Sinne der Vermeidung, des Unterlassens von Handeln.

Bisher war von den Wirkungen auf das allgemeine Publikum die Rede. Anders liegen die Sachverhalte in bezug auf die unmittelbaren Wirkungen auf den Beschwerdeführer und andere dargestellte Personen. Meines Wissens gibt es keine systematischen Untersuchungen über die Auswirkungen der Darstellung im Fernsehen auf die Dargestellten selbst. Aus autobiographischen Werken von Filmschaffenden erfährt man beiläufig, daß sie relativ stark sein können, und allgemeine sozialisationstheoretische Überlegungen weisen in die gleiche Richtung: Die Darstellung in den Medien dürfte als Spiegel aufgefaßt werden, der zeigt, wie man von den »verallgemeinerten andern« (Cooley, Mead) gesehen wird. Eine genaue Abklärung gehört aber in die Kompetenz des Psychologen und Psychiaters.

2.3. Die große Schwierigkeit für die Beurteilung der solchermaßen verstärkenden Wirkung der Sendung liegt darin, daß über die in der Öffentlichkeit vorhandenen Auffassungen zu den Vorgängen von Lebach wenig bekannt ist. Auf den Einwand, dazu müsse man eben die Ausstrahlung der Sendung abwarten, wäre zu erwidern, daß zumindest vorherrschende Einstellungen im Hinblick auf Kriminalität, auf Homosexualität, Resozialisierung systematisch ermittelt werden können. Mit anderen Worten, wenn man die Bestätigungsthese akzeptiert, ist es von großer Wichtigkeit zu wissen, was bestätigt wird.

Dabei möchte ich mich gegen ein Mißverständnis schützen: Ich meine nicht, daß sich die Programmschaffenden etwa der solchermaßen ermittelten Meinung der Öffentlichkeit bedingungslos zu unterwerfen hätten. Ich bin lediglich der Ansicht, sie hätten sich darüber im Fall eines Kriminal-Dokumentarspiels systematisch und gründlich zu orientieren, um mögliche Wirkungen der Sendung abschätzen und so gegebenenfalls auch Vorkehrungen treffen zu können, um sozial nicht wünschbaren Wirkungen entgegenzutreten.

Ich möchte mit diesem Hinweis auch nicht den Eindruck erwecken, ein Dokumentarspiel müsse eine sozialwissenschaftliche Untersuchung sein. Indessen bin ich der Auffassung, daß die sozialwissenschaftliche Untersuchung einen Teil der Vorbereitungen darstellen sollte. Neben der Aufarbeitung bereits vorhandenen Materials aus Meinungsumfragen – zu

dem vorliegenden Problembereich gibt es einiges (z. B. über Homosexualität)<sup>5</sup> – und neben Material, das aus eigenen Zuschauerbefragungen zur Verfügung steht, käme vor allem auch die systematische Inhaltsanalyse der Berichterstattung in der Presse und in den Medien über die Tat und die Gerichtsverhandlungen in Frage.

2.4. Bleibt man noch weiter bei der allgemeinen These der Wirkungsforschung, so lautet eine andere wichtige Überlegung: Gegeben der Sachverhalt, wonach die übermittelten Inhalte vorrangig verstärkend wirken – worin bestehen denn die tragenden Inhalte der Sendung?

Eine erste Antwort lautet, es handele sich um eine möglichst genaue Wiedergabe der Fakten. Das Ausmaß, in dem der Anspruch einer getreuen Wiedergabe eingelöst wird, läßt sich auf zweierlei Weise ermitteln: Direkt, indem der Inhalt der Sendung genau aufgearbeitet und mit den amtlichen Darstellungen verglichen wird und indirekt, indem von den Quellen ausgegangen wird, die von den Produzenten benutzt worden sind.

Zunächst zu den Quellen: Die Sorgfalt, mit der die Recherchen durchgeführt wurden, wird von den Produzenten der Sendung betont und dabei besonders auf die große Anzahl der befragten Personen verwiesen. Die Anzahl allein sagt darüber aber noch nicht unbedingt etwas aus. Sowohl eine unsystematische Auswahl wie auch unzureichende Befragungsmethoden können zu Verzerrungen führen. Genaueres hierzu ließe sich nur sagen, wenn sowohl Quellen wie auch Arbeitsmethoden und ihre Begründung genau bekannt sind.

Hinsichtlich eines Direktvergleichs ist zu sagen, daß ich gerne versucht hätte, dem Gericht eine knappe Inhaltsanalyse der Sendung unter mediensoziologischen Gesichtspunkten zur Verfügung zu stellen. Leider wurde das Drehbuch jedoch nicht zur Verfügung gestellt, mit der Begründung, die Sendung sei so häufig abgeändert worden, daß das ursprüngliche Drehbuch den aktuellen Inhalt nicht mehr wiedergäbe.

Ich möchte hier deshalb nur anführen, was in der »International Encyclopedia of Social Sciences« als allgemeinstes Ergebnis von Inhaltsanalysen über Darstellungen in den Massenmedien so zusammengefaßt wird:<sup>6</sup>

Die Inhalte sind in hohem Maße ausgewählt. Sie sind eher unterhaltend als belehrend. Inhalt wie auch Form haben als Prinzip die Simplität.

5 Z. B. Allensbacher Berichte. Presse-Korrespondenz des Institutes für Demoskopie Allensbach. Februar 1969. Ferner die Jahrbücher der öffentlichen Meinung desselben Institutes.

6 M. Janowitz, The Study of Mass Communication. In: International Encyclopedia of the Social Sciences, Vol. 3.

Die Inhalte spiegeln einmal die Charakteristika des angesprochenen Publikums wider, zum anderen die Intentionen der Kommunikatoren.

Von einer einmaligen bzw. zweimaligen Vorführung des Films, wie ich sie gesehen habe, läßt sich selbstverständlich nicht mehr als ein persönlicher Eindruck wiedergeben. Er lautet: Überall dort, wo Unterlagen über die ermittelten Sachverhalte zur Verfügung standen, scheinen diese beigezogen worden zu sein.

Eine wichtige Ausnahme – für die ich in Anbetracht des Anspruches auf Authentizität keine Erklärung habe – ist der Umstand, daß die Beihilfe-Handlung des Beschwerdeführers nicht gezeigt wird.

Ein anderes Problem werfen die erklärenden Szenen auf. Mir scheint – übereinstimmend mit anderen Kommentatoren – die Homosexualität werde als Erklärung im Vergleich zu anderen, bisweilen erwähnten Möglichkeiten (z. B. Kleinstadtmilieu) einseitig hervorgehoben. Das ist hier deswegen von großer Bedeutung, weil hinsichtlich dieses Elements der dargestellte Beschwerdeführer ein gleichwertiger Träger der dramatischen Handlung ist. Die Gefahr, daß er deswegen von vielen Zuschauern als letztlich gleichwertiger Täter gesehen werden wird, läßt sich nicht von der Hand weisen. Mit anderen Worten, insofern die homosexuellen Beziehungen als psychosoziale Erklärung der Tat verstanden und akzeptiert werden, wird die erstrebte Differenzierung der Beteiligten kaum erreicht werden können, die doch als ein Moment zur Hilfe für die Resozialisation vom Produzenten erwähnt wird.

### 3.

3.1. Die letzten Bemerkungen weisen bereits über die Wirkungsforschung im engeren Sinne des Wortes hinaus. Sie werfen die Frage auf, welche möglichen Interpretationen oder, allgemeiner gesprochen, welche Kommunikationsprozesse durch die Sendung in Gang kommen können.

Im Unterschied zur Wirkungsforschung, für die eine Sendung ein Stimulus ist, der ein bestimmtes Verhalten mehr oder weniger zwangsläufig auslöst, wird in dieser Sichtweise die Sendung als eine symbolische Darstellung aufgefaßt, die von den Zuschauern zu interpretieren ist; die Interpretation kann für verschiedene Gruppen von Zuschauern unterschiedlich sein. Sie kann zu unterschiedlichen Verhaltensweisen führen. Ein wichtiges Moment für die Interpretation ist der Kontext, in dem die Kommunikation stattfindet, sowohl örtlich wie zeitlich. Ein anderes Moment ist die Form der Darbietung.

Dabei ist unschwer einzusehen, daß die Ergebnisse dieser Analysen weniger

eindeutig und exakt sind als jene der Wirkungsforschung, weil die postulierten Sachverhalte komplexer sind. Andererseits kommen wir den praktischen Fragen näher, und in dieser praxisbezogenen Sprache kann man die hier zu behandelnde Frage auch formulieren: Was lernen die verschiedenen Gruppen von Zuschauern von dieser Sendung? Es geht also um eine Differenzierung und Konkretisierung der allgemeinen Thesen der Wirkungsforschung.

3.2 Man kann sich vorstellen, daß die bildliche Darstellung neue Informationen liefert, die unmittelbar angewendet werden. So wurde beispielsweise beobachtet, daß bestimmte Vorgänge, die im Fernsehen oder Film gezeigt wurden, anschließend imitiert wurden, so z. B. Techniken des Einbruchs oder Flugzeugentführungen. Die näheren Umstände, unter denen solche Imitationen stattfinden, sind noch nicht genügend geklärt, doch spielt höchstwahrscheinlich die Neuheit der Informationen eine Rolle. Es ist außerdem anzunehmen, daß ein solches Lernen nur bei gefährdeten oder bereits kriminellen Personen stattfinden würde, die sich zudem in ähnlicher psychischer Verfassung befinden und bei denen ähnliche äußere Situationen, Mittel und Zielobjekte zu einem solchen Lernen anregen – ein seltener, indessen keineswegs ausgeschlossener Zufall.

Ich sehe keinen Anlaß zu vermuten, daß die Darstellung im Lebach-Film stärker als irgendeine andere Darstellung unmittelbar zur Imitation anregt. Mit anderen Worten: Wissen über bestimmte Techniken des Vorgehens wird meinem Eindruck nach nicht in einem Ausmaß gezeigt, wie es nicht schon anderweitig öffentlich zugänglich ist. In diesem Sinn wirkt der Film nicht sensationell.

Die weitaus wichtigeren Lerneffekte des Fernsehens sind indessen indirekt. Sie finden statt, wenn ein Handeln, das in einer bestimmten Situation gezeigt wird, auf andere Situationen übertragen wird. Hier haben wir die klassische Frage, wie sie im Zusammenhang mit Gewaltdarstellungen im Fernsehen immer wieder diskutiert wird: Übertragen Kinder und auch Erwachsene gewalttätiges Handeln in Kriminal- oder Trickfilmen auf ihre eigenen Lebenssituationen?

Die Forschung hat ergeben, daß dies grundsätzlich möglich ist; sie kann, zumindest im Labor, entsprechende Lerneffekte nachweisen und teilweise erklären. Der relative Anteil der durch Fernsehen erlernten Gewalt am Gesamt der gewalttätigen Handlungen kann indessen bisher nicht zuverlässig ermittelt werden.

Ich möchte daraus freilich nicht den Schluß ziehen, ein solcher Zusammenhang bestünde nicht. Ich erwarte zwar auch nicht, daß direkte monokausale Abhängigkeiten nachgewiesen werden können, meine aber, daß man des-

wegen die Lerneffekte des Fernsehens nicht gering veranschlagen darf, weder in bezug auf ihr Ausmaß noch auf ihren Gegenstand. Gerade weil wir noch weit davon entfernt sind, diese Effekte beschreiben, geschweige gar erklären zu können, ist es wahrscheinlich sozial verantwortungsvoll, bei unserem Handeln von der Vermutung auszugehen, diese Effekte seien größer, als es die bisherige Wirkungsforschung nachgewiesen hat.<sup>7</sup>

Voraussetzung für einen indirekten Lerneffekt ist es, daß die Zuschauer nicht nur das konkrete Individuum, sondern das Typische an diesem Individuum, also den einzelnen in einer sozialen Rolle wahrnehmen und daraus verallgemeinernde Urteile ableiten. Daß die Hersteller eines solchen Films dieses Typische einfließen lassen, ist wohl eine Binsenweisheit der dramatischen Darstellung, an die hier jedoch erinnert werden soll, da ich im folgenden auf die spezifische Form der Sendung, nämlich das Dokumentar-spiel, zu sprechen komme.

Ein anderes Element, das die Lerneffekte steuert, ist der soziale Kontext. Im vorliegenden Fall sind dafür vor allem drei Aspekte wichtig:

- a) das zeitliche Verhältnis zwischen Ereignis und Vorführung
- b) der Ort der Sendung innerhalb des Programms
- c) die spezifischen Erwartungen des Publikums in bezug auf die Sendung im Zusammenhang mit ihrer Ankündigung und mit der bereits stattgefundenen öffentlichen Diskussion.

3.3. Die Form, die für das Fernsehstück gewählt wird, die detaillierte Auswahl aus dem Stoff, die versuchten Typisierungen, die Wahl der Schauspieler und der Ort im Programm werden weitgehend durch die Intentionen der Produzenten bestimmt, und zwar um so eher, je größer die Mittel sind, die zur Produktion zur Verfügung stehen. (Es wäre deswegen nicht unwichtig zu wissen, wie groß das Budget der Produktion war und wie es mit anderen Sendungen dieser Art zu vergleichen ist).

Über diese Intentionen finden sich in den mir vorliegenden Unterlagen verschiedene Hinweise. Außerdem wird der Zuschauer in einer Einleitung zur Sendung über sie unterrichtet.

In den schriftlichen Unterlagen tauchen folgende Absichtserklärungen auf:

- »Die Fernsehanstalt will mit der Sendung ›Der Soldatenmord von Lebach‹ in erster Linie zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen.«
- »Mit der Sendung ›Der Soldatenmord von Lebach‹ will die Fernseh-anstalt entsprechend ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgabe gemäß Artikel

<sup>7</sup> Hierzu auch: K. Lüscher, Gewalt im Fernsehen – Gewalt des Fernsehens. In: Neidhardt et al., Aggressivität und Gewalt in unserer Gesellschaft. München 1973.

5 Abs. 1 GG in erster Linie zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen.«

- »Mit der Sendung ›Der Soldatenmord von Lebach‹ will die Fernsehanstalt nicht unterhalten und auch keine hohe sog. Einschaltziffer gewährleisten. Oberster Grundsatz bei der Produktion des Films war die Abgabe an jede Sensationshascherei.«
- »Mit der Sendung wird der Versuch unternommen, die konkreten Hintergründe der Tat aufzudecken, sowie zu ermitteln, wie es zu diesem schrecklichen Geschehen kommen konnte und welche Möglichkeiten es gibt, eine Wiederholung zu verhindern.«
- »Das Moment der Abschreckung war ein besonderes Anliegen der Sendung.«
- »Ein wichtiges Anliegen der Produktion ist die Abschreckung.«
- »Mit der Sendung ist in erster Linie beabsichtigt, die konkreten soziologischen und psychologischen Hintergründe der Tat aufzuzeigen, sowie zu ergründen, wie es zu diesem schrecklichen Geschehen kommen konnte und welche Möglichkeiten bestehen, um eine Wiederholung einer solchen Tat zu vermeiden.«
- »Die Sendung bezweckt, aufgrund der Gesamtinformation ein größeres menschliches Verständnis für den Kläger zu wecken und eine größere Bereitschaft, den Kläger wieder in die Gesellschaft aufzunehmen.«

Zu Beginn der von mir erbetenen Vorführung des Films am 19. 4. wurde mir außerdem mitgeteilt, daß die Einführung neu gestaltet werden würde und die folgenden drei Themen heute bei ihr im Vordergrund stehen sollten:

- a) Verbrechen lohnt sich nicht. Auch im demokratischen Staat ist es möglich, in großem Umfang und mit allen modernen Mitteln Verbrecherbekämpfung durchzuführen.
- b) Die Gesellschaft ist mitschuldig, im wesentlichen wegen ihrer Intoleranz gegen Andersartige.
- c) Die Resozialisierung des Beschwerdeführers soll dadurch erleichtert werden, daß in einer klaren Darstellung die Anteile der einzelnen Täter an der Tat deutlich sichtbar werden.

Diese Äußerungen, wie auch solche in der bereits erfolgten und leicht zugänglichen Berichterstattung (darunter das Buch »Kleinstadtmörder«), legen im Hinblick auf die Intentionen der Produzenten den Schluß nahe, die Sendung solle in erster Linie der Erklärung des Geschehens dienen. Aufgrund des Verhältnisses zwischen dem Zeitpunkt der Tat und der Ausstrahlung der Sendung läßt sich auch voraussagen, daß dies den Erwartungen des Publikums entspricht.

Für diese letztere Annahme sprechen beispielsweise Ergebnisse von Untersuchungen, die nach Fernsehsendungen über die Ermordung von Präsident Kennedy durchgeführt worden sind. Schramm<sup>8</sup> stellt fest, daß dabei drei Phasen der Berichterstattung zu unterscheiden waren. In der ersten ging es um die Fakten, die Chronologie der Ereignisse, um die Story, im wesentlichen also um Information. Dabei war nicht auszuschließen, daß in der allgemeinen Verwirrung und emotionsgeladenen Atmosphäre Verzerrungen, ev. sogar Fehlinformationen infolge der vielen Gerüchte unterlaufen würden. In der zweiten Phase ging es außer um präzisere Information um Untersuchungen zum Hintergrund der Tat, zum Kontext, in dem sie geschah, allgemein also um Interpretationen, aber auch um Erklärungen und Folgerungen, die schließlich dann in der dritten Phase, in der eine Reintegration, die Einordnung von Fakten und ihrer Erklärung in allgemeine gesellschaftliche Werte die beherrschenden Konzepte waren. Diese Typologie läßt sich auf größere Ereignisfolgen übertragen.

3.4. Das Verhältnis zwischen Fakten, Typisierungen und Erklärungen ist ein spezifisches Problem des Dokumentarspiels, das nach Angaben von W. Bruhn, dem früheren Leiter der Abteilung Dokumentarspiel beim ZDF, eine ausschließlich vom ZDF entwickelte, besondere dramatische Fernsehform ist. Zum überwiegenden Teil wurde sie allerdings auf eindeutig historische Stoffe angewandt. In der 1967 veröffentlichten Beschreibung der Gattung von Bruhn heißt es u. a.:<sup>9</sup>

»(Das Dokumentarspiel) ist keine Mischform, wie häufig behauptet wird, in der ›Dokumentarisches‹ und ›Spielhaftes‹ zueinanderkommen.

Eine solche Behauptung hieße Unvergleichbares zusammenwerfen und den Charakter des Dokumentarspiels völlig mißverstehen. Der Begriff des Dokumentarspiels ergibt sich vielmehr daraus, daß in einem solchen ›Spiel‹ ein im Ganzen authentischer Vorgang in ebenso authentischer, d. h. dokumentarischer Form nachgespielt wird. Der zugrundeliegende Stoff mit den in ihm enthaltenen Informationen ... wird also in einer einheitlichen Geschichte nacherzählt.«

Würde man nur diese Beschreibung anwenden, so wäre kritisch zur Lebach-Sendung zu bemerken, die einheitliche Nacherzählung der Geschichte sei sehr stark unterbrochen durch Dokumentarteile, Interviews und Kommentare. Nun wird aber in bezug auf die dramaturgischen Möglichkeiten ausgeführt:

8 W. Schramm, Introduction to: B. S. Greenberg and E. B. Parker (eds.), *The Kennedy Assassination and the American Public*. Stanford 1965.

9 W. Bruhn, *Die Illusion des Authentischen*. In: »Fernsehen in Deutschland« Mainz 1967. Die nachfolgenden Zitate sind von S. 157-160.

»(Es ergeben sich) vielfältige dramaturgische Möglichkeiten. Die beste ist, eine Geschichte von ihrem Anfang bis zu ihrem Ende zu erzählen, sofern nur eben der erwählte Stoff sich für diese Erzählerart eignet... Andere Möglichkeiten liegen in der Verwendung mehrerer... Spiel- oder Handlungsebenen, wobei jedoch immer die Gefahr besteht, daß der faszinative Charakter des Spiels verloren geht, der Zuschauer aus der Illusion des Dabeiseins herausgerissen wird und bei aller intellektuellen Anstrengung der kommentierenden oder moderierenden Spielzwischenstücke den gefühlsmäßigen Zugang zum Stoff und den in ihm handelnden Personen verliert.« Weiter heißt es, für das Dokumentarspiel gäbe es keine festen dramaturgischen Regelungen, und es habe als ein wichtiges Ziel, den Zuschauer emotiv zu packen. Dazu wörtlich:

»(Mit der Sendeform des Dokumentarspiels werden dem Fernsehen) zum ersten Male Möglichkeiten in die Hand gegeben..., in einer sehr unterhaltsamen Form, sowohl eine ungewöhnliche Fülle von Informationen mitzuteilen, wie auch Gefühlsbrücken zum Publikum zu schlagen, die einen festen Zugang zu eben diesen Informationen und den damit verbundenen Bewußtseinsexperten eröffnen.«

»Der Zuschauer hat bei ethisch verantwortungsvoller Führung des Dokumentarspielstoffes die immer wieder genutzte Möglichkeit der Identifikation mit dem Part des ›Guten‹, d. h. dem pädagogisch Erstrebenswerten, und fühlt sich daneben und gleichzeitig gut unterhalten.«

Falls man dies akzeptiert, so liegt mit dieser Art des Dokumentarspiels der Versuch einer intensiven Beeinflussung der Zuschauer vor, die sich den vorhergegangenen Erörterungen zufolge auf die vom Fernsehen vorgetragene Version der Erklärungen der Sachverhalte, des Geschehens beziehen müßte.

Unter diesen Umständen ist zu bedenken, ob dann nicht die realistische Darstellung von Fakten in erster Linie die Funktion hat, die Glaubwürdigkeit der vorgetragenen Interpretationen zu untermauern.

3.5. An diese Stelle gehört eine Erörterung, wie die Namensnennung in derartigen Sendungen zu beurteilen ist, und ich möchte hierzu folgende These wagen:

Je mehr die Sendung den Charakter eines Spiels hat, desto weniger ist die Namensnennung, die stellvertretend für die Darstellung des Intimbereiches steht, nötig. Der Grund: Durch den Spielcharakter kommt die persönliche Interpretation der Hersteller zum Zuge. Es mag diesen zwar wünschenswert erscheinen, deren Glaubwürdigkeit durch möglichst starken Realismus zu untermauern, doch hängt die Gültigkeit einer Interpretation von anderen Faktoren als einer Namensnennung der Beteiligten ab. Das

Individuum verschwindet in der Interpretation der Rolle, im Typischen – wobei übrigens sogar der Fall denkbar wäre, daß die dargestellte Person die gegebene Interpretation als hilfreich für sich akzeptieren könnte.

Je mehr die Sendung dagegen auf den Spielcharakter verzichtet und sich dann allerdings auf die reine dokumentarische Darstellung beschränkt, also Berichterstattung ist, desto stärker muß der Natur der Sache nach der Einbezug individueller Momente sein. In einem solchen Fall ist die Namensnennung unvermeidlich, und sei es nur, um Verwechslungen auszuschließen.

Fraglich erscheint allerdings aus den erwähnten Gründen des Zeitablaufs der Zweck einer reinen Fakten-Dokumentation zum jetzigen Zeitpunkt, jedenfalls dann, wenn sie keine neuen Fakten bringt bzw. aufklärend bisher bekannte Fakten korrigiert.

Interessanterweise besteht im vorliegenden Fall ein Konflikt zwischen der Sendeanstalt und Herrn W., obwohl die von den Produzenten im Hinblick auf das Individuum W. proklamierten Intentionen sich mit dessen Bedürfnis nach Resozialisierung eigentlich decken müßten. Es schiene mir wichtig, den Gründen dieser Diskrepanz nachzugehen, um so mehr, als in diesem Film zahlreiche andere Individuen mit ihrem Einverständnis dargestellt werden bzw. selbst auftreten.

3.6. Wichtig zur Analyse von Medienwirkungen im weiteren Sinne erscheint im Lichte neuester theoretischer und empirischer Arbeiten die Beschreibung der Entstehung von Sendungen.<sup>10</sup> Wer hat in welchem Ausmaß Einfluß auf den Inhalt? Dieses Problem ist auch wichtig, wenn Darstellungen »über abgeurteilte, schwere Straftaten« zu beurteilen sind. Es ist offensichtlich, daß die Verurteilten in der Regel keinen Einfluß auf die Darstellung nehmen können, im Unterschied zu anderen Beteiligten, wie der Polizei, Zeugen usw. Möglicherweise erachten Sie es aus prinzipiellen Gründen für notwendig, am Beispiel dieses Kriminal-Dokumentarspiels zu ermitteln, welches der konkrete Anteil solcher Beteiligten an der Produktion gewesen ist, die unter Umständen auch ein persönliches Interesse an einer bestimmten Art der Darstellung bzw. Erklärung haben könnten. Unter diesem Gesichtspunkt könnte die starke Betonung der faktischen Details, beispielsweise die protokollähnlichen Angaben über Zeitpunkte, Dispositionen und Entscheidungen bei der Fahndung auch aus einem Bedürfnis nach Rechtfertigung öffentlicher Kritik gegenüber gesehen werden. Mit anderen Worten, es scheint wünschenswert, zusätzlich zu den Erklä-

10 Vergl. z. B. *James D. Halloran et al.*, *Demonstrations and Communication. A Case Study*. Harmondsworth 1970.



rungen über die Intentionen der Produzenten auch die Motive der Mitwirkung anderer Stellen zu prüfen. Kann aus dieser Mitwirkung eindeutig auf die Wahrung des öffentlichen Interesses geschlossen werden? Wurden für diese Mitwirkungen Entschädigungen ausgerichtet? Wer hatte sonst noch Einfluß auf den Inhalt bzw. auf Änderungen?

Dieses Argument könnte mißverstanden werden. Wer ein Verbrechen begeht, setzt sich ins Unrecht. Im Dienste der Aufklärung einer Straftat steht den staatlichen Organen das Vorrecht gegenüber den Tätern auch in den Medien zu.

Es fragt sich jedoch, ob eine solche Ungleichheit auch für die nachträgliche Darstellung des Geschehens gelten soll. Sie ist für die Produktion dieser Sendung zumindest nicht ohne sorgfältige Nachprüfungen von der Hand zu weisen.

3.7. Ich habe eben herausgearbeitet, wie möglicherweise die Authentizität die Glaubwürdigkeit der vorgetragenen Interpretation unterstreichen soll. Diese Erörterung wäre unvollständig, fügt man nicht die Tatsache hinzu, daß diese Glaubwürdigkeit für das Fernsehen im Vergleich zu anderen Medien bereits in hohem Maße besteht, was in Deutschland nicht zuletzt auf den öffentlich-rechtlichen Charakter der Fernsehanstalten zurückzuführen ist, der ihnen besondere Verpflichtungen auferlegt.

So bezeichneten einer Emnid-Umfrage (1968) nach 50% der Bevölkerung der BRD das Fernsehen als das glaubwürdigste Medium, 14% nannten die Tageszeitung.<sup>11</sup>

Von dem öffentlich-rechtlichen Status einmal ganz abgesehen, den das deutsche Fernsehen vom Rundfunk übernommen hat und mit ihm teilt – es gibt aus USA, wofür dieser Status bekanntlich nicht zutrifft, aus dem Jahre 1938, also noch aus der Zeit, in der der Rundfunk weitgehend die Rolle des heutigen Fernsehens spielte, eine in der Kommunikationsforschung mittlerweile als klassisch geltende Geschichte über die Glaubwürdigkeit dieses Mediums. Während eines »The Invasion from Mars« betitelten Hörspiels, das in sehr realistischer Weise die angebliche Landung von Mars-Bewohnern und die darauf folgenden Maßnahmen der amerikanischen Regierungsstellen schilderte, brach unter mindestens einer Million der ca. 6 Millionen Zuhörer eine regelrechte Panik aus, da sie glaubten, es handele sich um offizielle Informationen. Sie benachrichtigten Angehörige und Nachbarn, flohen irgendwohin, weinten, beteten, wandten sich

11 Siehe: E. Noelle-Neumann und W. Schulz (Hrsg.), *Publizistik*. Frankfurt 1971 (Fischer Lexikon) S. 337.

an die Polizei und die Radio-Stationen um Rat.<sup>12</sup> – Für diejenigen, die der Ansicht sind, inzwischen habe der lange Gebrauch von Radio und Fernsehen das Publikum kritischer gemacht, eine kleine Pressenotiz vom 17. April 1973: »Die meisten unter den Fernsehzuschauern, die am Sonnabend im Westdeutschen Rundfunk (WDR) in Köln anriefen, hielten das Fernsehspiel »Smog« für eine aktuelle Reportage über den bereits eingetretenen Ernstfall.«<sup>13</sup>

Mit anderen Worten, die Glaubwürdigkeit des Mediums ist bei gewissen Formen so groß, daß bei den Zuschauern sogar die Gefahr besteht, eine realistische Darstellung mit der Wirklichkeit zu verwechseln. Die Gefahr, um die es hier geht, daß nämlich die von den Fernsehautoren angebotene, spielerisch-erklärende mit einer amtlich-wissenschaftlich begründeten Darstellung verwechselt wird, kann kaum wesentlich geringer sein. Diese empirischen Erfahrungen beleuchten also in gewisser Weise die möglichen Auswirkungen der Sendung. Im kleineren Kreise der Stadt und der Region wird sie die Menschen, von denen viele bereits zahlreiche und oft widersprüchliche Informationen über das Geschehen haben mögen, stärker ansprechen als anderswo. Für diese wird die Interpretation des Fernsehens als wichtig und klärend erscheinen. Aber nicht nur von ihnen, sondern vermutlich auch von einer breiteren Öffentlichkeit wird diese Fernsehsendung als objektive und abschließende Bewertung des Falles beurteilt werden.

Verschiedene Autoren weisen darauf hin, daß Dokumentarsendungen besonders dort, wo wenig Informationen vorhanden sind, in hohem Maße Meinungen bilden. Die den Dokumentarfilmen eigene Art der Darbietung, d. h. die Kombination von Fakten, emotiver Aktivierung und relativ geschlossener Argumentation, dürfte der Grund dafür sein. Andere Autoren haben gezeigt, daß in Reportagen über kontroverse Ereignisse die Zuschauer den Standpunkt der Fernsehberichterstatler als ihren eigenen übernehmen.<sup>14</sup>

Welches sind nun die Interpretationen, die in der Sendung, von der die geschilderte Wirkung zu erwarten ist, angeboten werden? Nach Ansicht vieler Betrachter, auch nach meiner eigenen, überwiegt wie erwähnt das

12 H. Cantril, *The Invasion from Mars*. Zusammengefaßt in W. Schramm (ed.), *The Process and Effects of Mass Communication*. Urbana 1965.

13 Frankfurter Rundschau 17. 4. 1973.

14 St. J. Fitzsimmons and H. G. Osburne. *The Impact of Social Issues and Public Affairs Television Documentaries*. *Public Opinion Quarterly* 32 (1968/69): 379–397. K. Lang and G. Lang, *The Unique Perspective of Television*. *American Sociological Review* 18 (1953): 3–12.

Konzept, als die entscheidende Ursache für die verhängnisvolle Entwicklung der Gruppenbeziehungen bis zur Tat die Homosexualität anzusehen. Auf welche Erkenntnisse stützt sich diese dominante Interpretation? Welches Verständnis von Homosexualität liegt ihr zugrunde?

Ich möchte in diesem Zusammenhang das Ergebnis einer Sammelbesprechung der neuesten soziologischen Literatur über Homosexualität anführen.<sup>15</sup>

Es gibt kein festes Faktum Homosexualität. Zwar haben alle Menschen erotische Wünsche, doch sind ihre spezifischen Emotionen und die Aktionen zur Befriedigung dieser Wünsche wandelbar. Es gibt eine starke Evidenz dafür, daß Homosexualität aus einer fehlerhaften Kindheitsentwicklung entsteht. Sie ist oft begleitet von einer geringen Geschlechtsrollenidentifikation, einem geringen Selbstbild und Selbstwertgefühl, und häufig verknüpft mit Kompulsivität, der Unfähigkeit, mit anderen in Beziehung zu treten, und einem hohen Ausmaß von »injustice collecting«.

Müßten also nicht im Lichte der neuesten Erkenntnisse über Homosexualität frühe Kindheitsphasen und das familiäre und nachbarschaftliche Milieu usw. mitberücksichtigt werden, wenn sie tatsächlich irgendetwas erklären und nicht nur ein Stichwort liefern soll, unter das sich die verschiedenartigsten Dinge subsumieren lassen.

Zu prüfen ist weiterhin, welche anderen Erklärungsmöglichkeiten erwogen und in welcher Weise sie systematisch geprüft und gegeneinander abgewogen wurden. Wurden hierfür die Experten beigezogen?

3.8. Resumieren wir die Ergebnisse der Überlegungen darüber, welche Kommunikationsprozesse durch die Sendung in Gang gebracht werden, so lautet ein vorsichtiger Schluß: Aller Voraussicht nach werden verschiedene Gruppen des Publikums eine Gesamtinterpretation der Tat und der damit zusammenhängenden sozialen Probleme erwarten. Sie werden diese Erklärungen sowohl auf die betroffenen einzelnen Personen wie auch auf analoge Fälle beziehen und in ihre generellen Einstellungen aufnehmen.

In einer durch die konkrete dramaturgische Form bedingten Spezifizierung der allgemeinen Thesen der Wirkungsforschung ist es somit nicht unmöglich, daß es bei dieser Sendung zu einer Beeinflussung von Segmenten des Publikums kommt, die über die Bestätigung bereits vorhandener Einstellung hinausgeht. Ein genaues Ausmaß kann dabei freilich nicht angegeben werden, doch ist es wegen der zu erwartenden hohen Zuschauerzahl nicht gering zu veranschlagen. In Anbetracht dieser Möglichkeit ist zu konstatieren, daß gerade angesichts der Tatsache, daß es keine Zensur

geben soll, seitens der Produktion eine besondere Sorgfaltspflicht besteht, die über die bloße Deklamation von Intentionen hinausgeht und die im Lichte der vorgetragenen Überlegungen auch nicht mit einer exakten Faktendokumentation bereits als erfüllt anzusehen ist.

#### 4.

4.1. Die allgemeinsten Wirkungen solcher Fernsehsendungen auf das Fernsehpublikum werden voraussichtlich folgendermaßen aussehen: Jener Teil des Publikums, der bereits akzentuierte Einstellungen gegenüber den Dargestellten und bezüglich der Bewertung der Tat hat, wird in diesen, da seine Wahrnehmung von vornherein selektiv sein wird, bestätigt. Der andere Teil des Publikums, der in seiner Meinungsbildung ambivalent ist oder die Fakten nur unvollständig kennt bzw. erinnert, wird sich wegen der hohen Glaubwürdigkeit des Mediums, verstärkt durch die gewählte Form des Kriminal-Dokumentarspiels, von der Darstellung und Interpretation des Fernsehens überzeugen lassen, und zwar um so mehr, je stärker einer einheitlichen Version gegenüber Alternativen der Erklärung der Vorrang gegeben wird. Es ist weiter anzunehmen, daß viele Menschen die Auffassungen, die sie sich über diesen Kriminalfall bilden, auch auf andere allgemeinere Fälle und Probleme übertragen werden. So wird möglicherweise die Beurteilung der Kriminalität ganz allgemein, sowie der zu ihr gehörige besondere Aspekt der Resozialisierung, wie auch die Beurteilung der Homosexualität durch die Darstellung beeinflusst werden (wobei sich allerdings das Ausmaß nicht genau messen läßt).

Wegen der etablierten Programmstruktur des ZDF für Freitagabend, an dem die Ausstrahlung vorgesehen ist, ist mit einer besonders hohen Einschaltziffer und also Zuschauerzahl zu rechnen. Hinzu kommt, daß die Sendung das ganze Abendprogramm füllen soll, was auf etwas Besonderes hinweist; das große Interesse, daß das Thema an sich vermutlich findet, die bereits erfolgte Buchpublikation der Autoren der Sendung, sowie die Kontroverse über die Ausstrahlung des Films, alles dies muß die Aufmerksamkeit noch erhöhen.

4.2. Weiterhin ist zu erwarten, daß es nicht bei der einen Produktion dieser Art bleiben wird. Man wird versucht sein, in der Gattung Dokumentarspiel auch andere kurz zurückliegende Kriminalfälle, die großes öffentliches Interesse gefunden haben, abzuhandeln. Dies ist auch deshalb naheliegend, weil im Programm des ZDF in der ebenfalls am Freitagabend ausgestrahlten Sendung »Aktzeichen XY – ungelöst« das Publikum bereits zur Mitarbeit bei der Klärung von Verbrechen aufgerufen wird, wobei

<sup>15</sup> E. R. Sagarin, On Homosexuality. In: Contemporary Sociology 2 (1973): 3–13.

hier die Wiedergabe der Sachverhalte zwangsläufig so unvollständig ist, daß das Bedürfnis nach einer späteren abgerundeten Darstellung – zumindest bei spektakulären Vorkommnissen – gleichsam im Programm angelegt ist. (In ihr könnte jeweils – notabene – auch der Anteil von »XY« erläutert und nötigenfalls gerechtfertigt werden.)

4.3. Ich meine darum, für die Produktion einer Fernsehsendung dieser Art bestünde in Würdigung all dieser Charakteristika die bereits erwähnte besondere Sorgfaltspflicht. Dabei ist die Ermittlung und richtige Darstellung der Fakten nur eine der Komponenten. Für ebenso wichtig halte ich die folgenden, die hier zusammengefaßt als Fragen nochmals aufgeführt werden sollen:

- Welche systematischen Abklärungen über die vorhandenen Einstellungen in verschiedenen Segmenten der Bevölkerung zu den dargestellten Vorgängen und Personen wurden vorgenommen und welches sind ihre Ergebnisse?
- Welche theoretischen Arbeiten und empirischen Untersuchungen über spezifische Wirkungen der gewählten Form des Dokumentarspiels, und dabei speziell auch über das geeignete Verhältnis zwischen Fakteninformation und Interpretationen, liegen vor? Welche Folgerungen lassen sich daraus für die vorliegende Sendung ziehen?
- Welche wissenschaftlich fundierten Abklärungen wurden vorgenommen, um die gewählten Interpretationen der Sachverhalte intersubjektiv zu prüfen, d. h. um sicher zu gehen, daß es sich nicht um eine subjektive Deutung seitens der Filmhersteller handelt? Denn nicht alles, was für ein *Spiel* akzeptabel erscheinen mag, wird es in gleicher Weise für ein *Dokumentarspiel* sein, an das von der Öffentlichkeit andere Erwartungen gerichtet werden. Eine Ausnahme mögen dabei subjektive Deutungen darstellen, die nicht bereits bekannte Deutungsstereotypen wiederholen, sondern den Rahmen des Herkömmlichen sprengen und dadurch der Herstellung einer pluralistischen Meinungsvielfalt dienen. Sie werden zudem in der Regel als subjektive Interpretationen gekennzeichnet.
- Welche Vorkehrungen wurden bei der Auswahl der Mitwirkenden und der Berater getroffen, um mögliche persönliche oder institutionelle Interessen an der Darstellung unter Kontrolle zu halten? –

Welche Fakten haben zu den verschiedenen Änderungen im Film geführt? Ich trage diese Komponenten in Frageform vor, weil die bis jetzt bekannten Unterlagen womöglich nicht definitiv darüber Auskunft geben. Aufgrund der mir bis jetzt zugänglichen Daten kann ich nicht sagen, eine solche Sorgfaltspflicht sei in bezug auf die Erklärung des Sachverhaltes, die besonderen Wirkungen des Dokumentarspiels und die in verschiedenen

Segmenten des Publikums vorhandenen Einstellungen befolgt worden. Allenfalls geschah dies in bezug auf die Fakten, doch gibt es auch hier offene Fragen.

4.4. Speziell vom Medium Fernsehen, das bekanntlich eine Art Monopolstellung hat und dem von vielen Zuschauern, besonders auch in Deutschland, ein halboffizieller Charakter zugeschrieben wird, darf man eine solche erhöhte Sorgfalt erwarten. Ein Zeitungsartikel, der in ähnlicher Weise eine umfassende und definitive Darstellung des Geschehens zu liefern suchte, müßte seine Quellen nennen, seine Ansichten ausführlich begründen und wäre in viel höherem Maße einer gleichwertigen Kritik ausgesetzt, als dies bei einer Fernsehsendung möglich ist.

Ich antizipiere den Einwand, daß eine solche Ausweitung der Sorgfaltspflicht jede derartige Produktion unmöglich mache und gebe zu bedenken, daß sie hier nur für solche Fälle postuliert wird, in denen persönliches und öffentliches Interesse in hohem Maße tangiert werden. Wenn das Fernsehen in solchen Fällen als besonders wirkungsvolles Instrument der öffentlichen Meinungsbildung gilt, sollte die Öffentlichkeit von denjenigen, die sich seiner bedienen, den Nachweis verlangen dürfen, daß sie im Rahmen des Möglichen über die Auswirkungen ihrer Sendungen Bescheid wissen, ähnlich wie beispielsweise von der chemischen Industrie Abklärungen über die möglichen Wirkungen der auf den Markt gebrachten Medikamente verlangt werden.

Man wird weiterhin auf den bescheidenen Stand der Fernsehforschung hinweisen. Hierzu ist festzuhalten, daß wichtige Abklärungen, die namentlich die Entstehung einer Produktion betreffen, also die Umsetzung von Ideen in Programme und Sendungen, sowie das Testen neuer Darbietungsformen, möglicherweise in Voraustests, nur durch Forschung an Ort und Stelle möglich sind, d. h. also bisher vor allem durch fernseheigene Forschung. Nun weiß ich, daß gerade das ZDF in dieser Hinsicht mit einer eigenen Forschungsabteilung von Anfang an solche Anstrengungen unternommen hat. Die Frage ist, ob diese Abteilung gemessen an derartigen Aufgaben genügend dotiert ist. In welchem Verhältnis steht ihr Budget zum Gesamtbudget? In welcher Weise werden die Arbeiten der Abteilung bei der Programmgestaltung und insbesondere der Gestaltung einzelner Sendungen berücksichtigt? Es ist bezeichnend, daß offensichtlich noch keine Sonderuntersuchungen über Dokumentarspiele vorliegen (wohl aber solche über Sendungen im Rahmen des Werbeblockprogrammes, z. B. Familienserien, Western).

Wenn nun von anderer Seite zu bedenken gegeben wird, daß durch vermehrte Forschung nur die Macht der Fernsehanstalten und ihre Möglich-

keiten zu Manipulation erhöht würden, so lautet die Antwort, daß selbstverständlich diese Forschungsergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich sein müßten und dort auf den verschiedenen Ebenen zu diskutieren sind.

4.5. Ich meine freilich nicht, daß sich durch einen entsprechenden wissenschaftlichen Aufwand jedweder Eingriff in die Persönlichkeitssphäre rechtfertigen ließe. Fundierte wissenschaftliche Arbeit könnte indessen zumindest bessere Kriterien dafür liefern, aus welchen Gründen und in welchem Ausmaß für eine Darstellung wie die vorliegende persönliche, in die Intimsphäre eingreifende Informationen nötig scheinen. Es ließe sich denken, daß bei ausgewiesener Sachkunde eine Annäherung der Standpunkte der hier kontroversen Parteien möglich wäre, wenn nämlich wirklich Formen gefunden würden, die gleichermaßen dem betroffenen Individuum wie dem Anspruch der Öffentlichkeit auf Aufklärung dienen.

4.6. Zusätzlich zu diesem das Individuum berücksichtigenden Gesichtspunkt sehe ich einen anderen, die Interessen der Öffentlichkeit in den Vordergrund rückenden Aspekt, bei dem es letztlich um die Frage der Zensur von neuen Darbietungsformen oder einzelnen Sendungen geht. Meines Erachtens kann nur der öffentlich zugängliche Nachweis einer umfassenden Kenntnis über die Wirkungen des Instrumentes Fernsehen die Produzenten und die Gesellschaft vor der Bedrohung einer direkten oder indirekten Zensur retten. Mit Hilfe solcher Kenntnisse wäre es dann auch jederzeit möglich, den Gerichten für allenfalls noch nötige Entscheidungen von der Sache selbst her zuverlässige Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

5.

5.1. Ich darf zusammenfassen:

Ein eindeutiges Urteil, ob der Lebach-Film gesendet werden soll oder nicht, läßt sich aufgrund der Ergebnisse sozialwissenschaftlicher Medienforschung nicht abgeben. Zurecht hat das Hohe Gericht mir diese Frage auch nicht gestellt, denn dies würde – abgesehen von juristischen Aspekten – von einer Wissenschaftsgläubigkeit zeugen, die den heutigen Verhältnissen nicht entspricht.

Hingegen lassen sich Kriterien der besonderen Sorgfaltspflicht umschreiben, die gerade für das Fernsehen wegen seiner faktischen Monopolstellung, seiner hohen Glaubwürdigkeit und seiner enormen Reichweite im Hinblick auf das öffentliche Wohl aufgestellt werden müssen. Sie beziehen sich nicht nur auf die Genauigkeit der Information, sondern auch auf die Fundierung der vorgetragenen Interpretation, die Untersuchung von Wirkun-

gen für die gewählte Form und die Kenntnis der im Publikum vorhandenen Einstellungen.

5.2. Ich habe bereits ausgeführt, daß ich aufgrund der mir zur Verfügung gestellten Daten leider nicht zum Schluß kommen kann, dies sei in ausreichendem Maße geschehen.

5.3. Ich bin der festen Überzeugung, daß eine besondere Sorgfaltspflicht des Fernsehens, welche den gegenseitigen Abhängigkeiten von Programm, Publikum und Produktion gründlich Rechnung trägt, der beste Garant zur Vermeidung von Zensur irgendeiner Art darstellt und daß dies in vielen Fällen ermöglicht, die Auswirkungen von Sendungen auf unmittelbar betroffene Individuen nicht nur als Nebenwirkungen zu sehen, sondern als ein wichtiges Anliegen. Auf diese Weise würden – aus sozialwissenschaftlicher Sicht gesprochen – für das Fernsehen wichtige Voraussetzungen geschaffen, um der in einer demokratischen Gesellschaft angelegten prinzipiellen Gleichwertigkeit von Persönlichkeitsrecht und Pressefreiheit Rechnung zu tragen.